Deftellungen

nehmen en alle Boltonbalten und Buch berblungen bes 3ms a. Anstanbes.

Rem - Bort; Gog. - bemefr. Gewellen-ichaftsbuchbenderei, 154 Eldridge Str. Philabelbhia: B. bağ, she North pel Street. J. Bec, 112v Charlotte Str.

Dabeten N. J.; & W. Serge, 215 Wash-ington Sir. Thicago: E. Sankrumen, 74 Clybournesse-Son Reanglers J. Ung. 418 O'Farrell Str. Lonbox W. C. Stur, 8 New Tr. Golden Square.

Central-Grgan der Sozialdemokratie Deutschlands.

Mr. 9.

Mittwoch, 23. Januar.

1878.

Der ameritanifde Arbeitercongreg.

Bevor wir in ber Berichterftattung über ben Berlauf bes ameritanifchen Arbeitercongreffes fortfahren, fei bier ein Die Re-fultate bes Congreffes gujammenfaffenber und beiprechenber Leitartikel aus ungresse zusammentassender und velprechender Leitsartikel auszugsweise mitgetheilt, welchen die in New York erscheinende und vom Congreß zum Centrasparleiorgan der beutschen Sektionen ernannte "Arbeiter-Stimme" in ihrer Nummer vom 6. Januar veröffentlicht. Es heißt da:
"Der Congreß ist beendigt, die Diskussion erschöpft, die Arbeit gethan und — können wir hinzusügen — sie ist gut gethan

gethan.
Drei Buntte von großer Bebeutung find tar gestellt.
Eine straffe und boch ben einzelnen Gliebern genügenden Spielraum laffende Organisation ift angebahnt und bie barauf bezüglichen Bestimmungen find flar und beutlich und nicht behnbar und ungenugend, wie dies bisher ber Fall war. Außerorbentliche Ereigniffe und Situationen werden und nicht mehr unvorbereitet finben und bie Egetutive wird nicht mehr genothigt fein, ofine Compag ju fteuern, wie ihr bies bisher hanfig gugemuthet wurbe.

Endlich hat bie Partei auch jur Frage: "politisch ober ge-werkschaftlich" Stellung genommen, und zwar so flar und zweisellos, wie sie es unter ben obwaltenden Umständen nur

Die Frage ift im Sinne ber fogialiftifchen Entwidelung entfchieben worben.

Bolitifch? Sicherlich! Denn bie politische Agitation ift bas wirtsamfte Berbreitungsmittel fur unfere Ibeen, sowohl bei Belegenheit ber Borbereitung fur bie Bahlen, als auch, nachbem bie erften Erfolge erzielt find, in ben Sallen ber gefengebenben Berfammlungen. Bubem entspricht fie bem Geifte und ber Methode bes Landes, welche von jedem auf die Umwandlung öffentlicher Institutionen hinzielenden Streben verlangen, das es seine Berechtigung ber politischen Diskuffion bes Bolles unter-

Gewertichaften? 3a! Aber mit bem Bewuftfein fur bas Ungareichende bes rein otonomifchen Rampfes und mit möglichft flarer Erfenntniß ber fogialiftifden Zielpunfte erfüllte Gewert icaften. Gründung neuer Gewertschaften auf biefer Bafis und Reorganisation ber alten, biefer Tenbeng entsprechenb. Reaftionare Bestrebungen in der Bildung von Gewersichasten zu befämpsen, instinktiv nach dem gleichen Ziele strebende, aber weit zurüchleibende Organisationen gewähren zu lassen, nur von sozialistischem Geiste beseelte zu gründen — das sind die Aufgaben, welche der Partei in der Richtung des ölonomischen Kampfes gufallen. Dot der Congres in Formulirung biefer brei Saupt-puntte ben Unfichten ber fiberwältigenben Majoritat ber Bartei entsprochen, fo ift er nicht minber bemuht gewesen, ben Anforberungen ju genugen, welche bie Sorge fur bie Breffe an ibn ftellte. Und bier ift es por Allem ber Beichluß, balbmöglichft stellte. Und hier ist es vor Allem der Beichluß, baldmöglichst wieder ein englisches Parteiorgan in's Leben zu rusen, welcher die vollste Würdigung verdient. Bieber lag der Schwerpunkt der Agitation bei den Deutschen. Riemand bezweiselt, daß dies auch inr die allernächste Zeit so bleiben wird. Wenn wir aber überhandt an dauernde Erfolge für unsere Propaganda unter der englischsprechenden Bedölkerung. Und das mächtigste Mittel dazu ist eine englische Presse. Wir wissen jedoch, das die Gründung und Aufrechthaltung einer solchen eine schwierige Ausgabe ist, insbesondere, wenn sie sozialistische Ideen verbreiten soll.
Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß die Verhandlungen des Congresses auf das Klarste darlegten, daß eine tiefgreisende Meinungsverschiedenheit in der Partei durchaus nicht

greifende Reinungeverschiedenheit in ber Partei burchaus nicht mehr exiftirt und bag die Mitglieder berfelben in allen hauptfragen - nicht als Bhrafe fei es hier angewendet - "ein Berg und eine Seele" find, fo burfen wir getroft und froben Muthes in Die Bufunft bliden, um fo mehr, als ein gutes Dmen on Schwelle unferer neuen Laufbabn fieht. Unfere Geinbe erflaren treter. uns für "politisch tobt". "In bem Congreß haben bie communistischen Elemente bie Dberhand gewonnen — fagt bie "R.-».
Stantszeitung — und bamit ift die Arbeiterpartei politisch
tobt." Bunftum, Gladberheißendes Zeichen! Als unjere Brüber
in Deutschland ihre Anietien hennungen de geffent die Rourgegisin Deutschland ihre Agitation begannen, ba erflarte die Bourgeois-Breffe nach furger Beit, die sozialdemokratische Bartei sei tobt. Rachdem diese aber ihre erften parlamentarischen Erfolge erkampft hatte, erflärte bieselbe Presse, die sozialbemofratische Partei besinde fich im "Rückgange". Und so ging das fort, die allen Spiehburgern und ihrer gesammten Presse angesichts der nicht mehr wegzulengnenden Ersolge der Sozialdemofratie die Lüge in ter Reible steden geblieben ift.

Und so auch wird es hier geschehen."

thi 2.

DOL

Det

Am 28. Dezember, also am britten Situngstage, beschäftigte sich der Congreßt wiederum nur mit rein inneren Parteiangelegenheiten. Es wurde 3. B. beschlossen, ein Parteiblatt in englischer Sprache zu gründen und basselbe in Cincinnati (Ohio) herauszugeben; als Redatteur wurde Mac Intosh ernannt, nachdem Douai die Wahl abgelehnt hatte. Ferner beschloß der Congreß, die sogenannten Bagabunden und andere gegen die ohne ihre Schuld arbeitslos Umherirrenden gerichteten Gesehe als eine Ungerechtigkeit zu erklaren und auf beren Beseitigung hinzuarbeiten. Das Congresprototoll soll in englischer und deutscher Sprache erscheinen; vom Programm und der Parteis hinzuarbeiten. Das Congresprotofoll soll in englischer und beutscher Sprache erscheinen; vom Programm und der Partei-Constitution (Parteiversassung) sollen 1000 Exemplare in französischer Sprache ausgegeben werden. Der Congreß sprach auch den Wunsch aus, daß die Sektionen kunftighin solche Delegirte wählen möchten, die auch der englischen Sprache mächtig sind. Den 4., 5. und 6. Sihungstag (29., 30. und 31. Dezember

bedurft) widmete ber Congreg fast ausichlieglich ber Berathung bes Programms und ber Statuten. Das Programm stimmt in prinzipieller Sinsicht mit dem der sozialistischen Arbeiterpartei Denticklands völlig überein, mahrend die Organisation felbstrebend ben amerikanischen Berhältniffen angepaßt werden mußte. Bei ber ungweifelhaften Bebeutung ber ameritaniichen Arbeiterbewegung für bas gesammte Proletariat ber Belt halten wir es für geboten, sowohl das Programm als die Statuten dem Wortlaut nach zum Abbruck zu bringen. Aus Raummangel tonnen wir heute nur das Programm veröffentlichen. Daffelbe

Brogramm ber fogialiftifden Arbeiterpartei von Rordamerita.

1) Die Arbeit ift die Quelle alles Reichthums und ba nutbringende Arbeit nur in ber Gefellichaft und burch bie Gefellichaft möglich ift, gebort ber Ertrag der Arbeit unverfürzt nach gleichen Rechten allen Gesellschaftsmitgliebern.

2) Das gegenwärtige Spftem, unter welchem bie menichliche Gesellicaft organifirt ift, ift falich, weil es einer fleinen Minberbeit ermöglicht, Reichthumer aufzuhäufen, um bamit bie große Maffe bes Bolles in Roth und Glend gu halten. Und ba bie beftebenben politischen Barteien ftets nur im Intereffe ber wenigen Befitenben gehandelt haben, um beren ötonomifche Brivilegien und baburch biefe ungerechten Buftanbe ju erhalten, fo ift es Pflicht der Arbeiterflaffe, fich als eine große Arbeiterpartei gu organisiren, um politische Dacht im Staate zu erringen, und ihre otonomifche Unabhangigfeit ju erwirten, ba bie Befreiung ber Arbeitertlaffe nur burch bie Arbeitertlaffe felbft geichehen tann. Die öfonomifche Befreiung ber Arbeiterflaffe ift baber ber große Endzwed, bem jebe politische Bewegung untergeordnet werben

3) Die materielle Lage ber arbeitenben Rlaffen in allen civilifirten Ländern ift ibentisch und hat bemgemäß biefelben Urfachen. Der Rampf für ihre Befreiung ift ein internationaler und muß beshalb berfelbe ein gegenfeitiger und ergangenber fein. Daber ift bie Organisation ber Gewert- und Arbeitervereine auf fogia-

liftifcher Bafis eine Rothwendigfeit.

4) Auf biefen Brundlagen fußend, ift bie fogialiftifche Arbeiter-

partei gegründet worden.

5) Die sozialistische Arbeiterpartei sordert deshalb, daß alle Arbeitsmittel (Land, Maschinen, Essendahnen, Telegraphen, Kanäle u. s. w.) so ichnell als möglich zum Gemeingut des ganzen Bolkes werden zu dem Zwed der Abschaffung des Lohnspikemen, um an dessen Zu dem Zwed der Abschaffung des Lohnspikemen mit einer gerechten Bertheilung des Arbeitssisstem zu sehen mit einer gerechten Bertheilung des Arbeitssisstemen Die Partei sordert deshalb die Arbeitssissen und forbert beshalb bie Ausführung ber folgenben Magregeln gur Berbefferung ber Lage ber Arbeiter unter bem gegenwärtigen

Shitem, und um baffelbe ichließlich abzuschaffen:
a. Einführung eines gesehlichen Arbeitstages von vorläufig acht Stunden und ftrenge Bestrafung aller Uebertreter.

b. Canitatliche Beauffichtigung aller Arbeiteverhaltniffe, Wohnungen und Bebensmittel.

c. Etablirung von ftatiftifden Arbeitebureaus in allen Staaten feitens ber Rationalregierung. Die Beamten berfelben follen burch bas Bolf ermabit merben.

d. Berbot ber Musnuhung ber Befangenenarbeit burch und für Brivatperionen.

e. Berbot ber Arbeit von Rinbern por ihrem 14. Lebensjahre in inbuftriellen Unternehmungen.

f. Schulzwangsgeseth bis jum 14. Lebensjabre; freie Lieferung ber Unterrichtsmaterialien burch ben Staat in ben öffentlichen

g. Strenge Befebe, welche bie Arbeitgeber haftbar machen für alle Ungludsfalle ber Arbeiter, bie burch bie Rachlaffigfeit ber Urbeitgeber berbeigeführt werben,

k. Abschaffung ber Berichwörungsgesehe, welche gegen bas Recht bes Strifens und Andere zum Strifen zu veranlaffen, ge-

biretten Gintommenftener.

m. llebernahme aller finangiellen Juftitute und Berfidjerungs-Anftalten und Betrieb berfelben burch ben Staat.

n. Biberrufung aller Gefete, welche bas Babirecht ber

Bürger beidyranten. o. Dirette Gesetgebung burch bas Bolt mit bem Borichlags-und Berwerfungerecht bezüglich ber Gesete, sowie bas Recht ber

Minoritate-Bertretung. p. Berbot ber Frauenarbeit in Beschäftigungen, welche ber Gejundheit und Moralität schablich finb.

q. Gleichstellung ber Löhne ber Frauen mit benen ber Danner

für gleiche Arbeitsleiftung. (Schluß folgt.)

Rede Frentag's

im fachfischen Landtag in der Sigung vom 10. Januar. Etats-berathung. Bofition 28: Landes Deil-, Straf- und Berforg Unftalten.

(Rach bem amtlichen ftenographifden Bericht.)

ber Congreß hat gur Erledigung feiner Arbeiten feche Zage beigetragen haben, bervorgehoben zu haben. Bas nun bie Berwaltungen in ben Strafanftalten felbit betrifft, fo wird bie Frage: ob fie ihren Bred erfullen, vollstandig erfullen, indeg von zwei beim, für gang vortrefflich und ebenfo find bie Direttoren biefer beiben Anftalten gang anertannt tuchtig in ihrem Fache und gang ficher bestrebt, alles Das zu thun, was zur Erreichung bes Bredes ber Anftalten fur nothig erachtet wird; aber lebelstände find vorhanden, die nicht in der Einrichtung felbst und auch nicht an ber Direktion liegen, sondern die theilweise in unserer früheren Gefehgebung liegen, theils namentlich barin, bag Richts geschehen ist, um die frühere Einrichtung in die jetige überzuleiten. Es ist durch das Reichsstrasgesethuch die Arbeitsbansstrafe leider in Wegsall gebracht worden. Wir haben blos noch Buchthausstrafe und Gesängnis. Es ist das ein großer liebei-stand; denn in das Gesängnis kommen Leute von viel zu ver-schiedenen Kategorien. Es kommen Leute dahin, denen durch gericht. liches Erfenntniß bie Ehrenrechte genommen worden find; es tommen Beute, Die wegen Sahrlaffigfeitsvergeben bestraft worden sind, und Leute, welche wegen Bergeben, die nur im Affette ober burch besondere Umftände begangen wurden, bestraft worden sind, Leute, welchen nur politische Bergeben zur Laft sallen, Beute, die eben absolut nicht zusammen passen. Da war eben das Zwischenstadium zwischen Zuchthaus und zwischen Gefängniß, bas Arbeitshaus, sehr wohltbatig und meiner Ansicht nach unde-bingt nothwendig; das ift aber nun nicht mehr vorhanden. Was wäre nun eigentlich anders übrig geblieben, als daß man nun das Gesängniß so einrichtete, wie es das Gesen zuläßt und so, wie bas Gefangniß im Gegensan jum Arbeitebaus früher in Sachjen war; bas ift aber nicht gescheben. Bwidan, bas Gefangniß Zwidau ift gang und gar baffelbe, was früher bas Arbeitshaus in Zwidau war.

(Derr Staateminifter b. Fabrice tritt ein.)

Es ift biefelbe Sausordnung, es wird beute noch Jeber, wenigstens im großen Gangen Jeber eingefleibet, mas burchaus nicht im Gesehe vorgeschrieben ift. Dem Gesangenen werben bie haare verschnitten und ber Bart geschoren. Es ist ber Zwang zur Arbeit gang und gar berfelbe. Es besteht ein Unterschied zwischen bem früheren Arbeitshause und bem jetigen Gesängniß Bwidou in ber Souptiode nicht. Daraus rejultirt nun wieder ber große Uebeiftand, bag überhoupt in Sachien ein Untericieb in ber Behandlung zwischen Baldheim und Bwidau gar nicht besteht. In Baldheim werben die Leute zur Arbeit ge-zwungen, sie werben eingefleibet; in Bwidau geschieht bas eben-Es wird auch in Balbheim barauf gefeben, daß Jeder nach feiner Individualität, nach feinen Kenntniffen wo möglich beichaftigt wirb. Es geschiebt bas ebenfo in Zwidau. Es ift ein Unterschied nicht vorhanden !

Ich habe mir ichen wiederholt fagen laffen muffen, wenn ich einmal glaubte, Wunder etwas gethan zu haben als Bertheibiger, daß irgend Einem milbernde Umstände zugehilligt worden find und daß er beshalb Gefängniß flatt Zuchthaus befommen bat, da habe ich mir ichon febr oft von erfahrenen Leuten sagen laffen: "Herr Bertheibiger! Da haben Sie mir gar teinen Gefallen gethan, das ift mir einerlei, in Zwidau und Balbheim ift die Behandlung ganz genan dieselbe. Es giebt überhaupt teinen Unterschied zwischen Balbheim und Zwidau."

Dagegen, meine Berren, ift nun wieber ber Unterfchieb gwifden 3midan und gwifden bem Berichtegefangniß ein gang enormer, k. Ein Geseh, wonach die Arbeiter wöchentlich in gesehlichem eibe ausbezahlt werden müssen und Bestrafung aller Neberseter.

i. Unentgeltliche Rechtspsiege.

k. Abschaffung der Berichwörungsgesehe, welche gegen das eicht des Strikens und Andere zum Striken zu veranlassen, gestet sind.

1. Abschaffung aller indirekten Steuern und Einsührung einer einer Einkommenstener.

der Erichtsgesängnis der Gerichtsgesängnis oder jeht san Wonaten Gerichtsgesängnis oder jeht san koden Gerichtsgesängnis und sein Konaten Gerichtsgesängnis oder jeht san koden ihrenden wier Anderen Gerichtsgesängnis und sein Ichase ich ungesähr wie 4 zu 12. Das ist ganz sicher nach der Zehandlung in Gesteten Einkommenstener.

der Erichtsgesängnis und sein ihrenden bei Jemand in Zwicksgesängnissen und nach der, die Jemand in Zwicksgesängnissen und nach der in Zehandlung in Gesteten Einkommenstener. Giner zu Haft verurtheilt worden ist oder ob zu Gesängniß, das ist ganz einerlei. Es kommt sehr häusig vor, das Einer wegen confurrirender Bergehen zu Gesängnißstrase und gleichzeitig zu Haftstraße verurtheilt wird. Erst nuß er die Gesängnißstrase absihen, dann die Haft, und wenn Sie so Einer mal fragen: "Nun, wie war es benn, als Sie die Haft angetreten haben?" so wird er allemal antworten: "Das habe ich gar nicht gemerkt, da ist kein Unterschied gemacht worden." (Beiterkeit.)

(Deiterfeit.)

Weine Herren! Ueber alle diese Punkte ist es nothwendig, daß ein Strasvollzugsgeset einmal erlassen wird, und der Herschaft das das geschehen son. Aber so lange das nicht geschieht, muß, die Landesgesetzung und die Berwaltung von dem bier im Strasgesetzunge nachgelassen Rechte Gebrauch machen. Das Strasgesetzung giebt in dieser Richtung der Landesgesetzung sondolt, als namentlich auch der Berwaltung einen sehr freien, großen Spielraum.

3ch tomme nun jum Schluß auf einen Bunft, ber in ber Wenn ich nun nach auf Das Bezug nehme, was bereits in treffender Beise herr Staatsanwalt Petri bei einer neulichen ob es wahr ift, daß gewisse Kategorien von Berbrechern, und Berhandlung gesagt bat, so glaube ich die Umftände, die zur gwar namentlich die politischen Gefangenen, anders behandelt Bermehrung der Bevölkerung in den Strafanstalten hauptsachlich

— 18. Januar.

\$

fo

be In

111

ALL A

ni

de

tpi

ha be ah MB

the Se

THE CONTROL

fü

u

als

T

tu

18

ni

ra al

る日の中では

be

Dit nachstehenden vertrauensseligen Borten weift bie "Rational-Beitung" auf ben Reichstag bin, ber befanntlich nuns

mehr ficher ben 6. Februar eröffnet wirb:

Bir feben einer ber wichtigften Seffionen entgegen, Die feit bem conftituirenden Reichstag ftattgefunden haben; mogen feine Ergebniffe unferem jungen Reiche ju andauernbem Bortheil gereichen. Bwar unterschapen wir die hinderniffe in teiner Beife, Die der Ausgestaltung ber Reichseinrichtungen entgegensteben aber wir glauben auch, daß felten und auf allen betheiligten Seiten fo viel guter Bille und Berftandniß fur die Rothwendigfeit porhanden maren, ale bies bis jest ber

Rach biefen mit fo großer Bestimmtheit ausgesprobenen Borten icheint alfo boch ein vollständiges Uebereintommen gwis ichen Bismard und ben Rationalliberalen gwar nicht in Bezug auf bie auspofaunten Bermaltungereformen aber boch in Begug auf andere Buntte gu Stande gefommen gu fein, und jo durfte bas bentiche Reich in nachfter Beit, wenn auch nicht mit neuen Juftitutionen, boch gewiß mit neuen Steuern überichuttet werben.

Much bie Fortidrittspartei burfte unter folden Umftanben nicht gurudbleiben. Gugen Richter hatte febr unitberlegt in Breslau gehandelt, als er in dem Glauben, die Guigung tomme nicht zu Stande, ben "Unverfohnlichen" gegen Bismard ipiete; jeht erflart ber Abgeordnete Banel in einem langeren Artitel in ber "Rieler Beitung", bag man bon Seiten ber Fortidrittepartei bie Bismardliberalen in ben meiften Fragen unterftugen werde. Eugen Richter muß es fich nun noch babei gefallen laffen, baß Freund Sanel weiter erflart, Richter habe es ja eben o gemeint. Dan fieht, es giebt entweber einen unbeilbaren Rrach in ber Fortidrittspartet ober, mas bas Bahricheinlichfte ift, Die Fortidrittspartei bleibt mas fie immer mar, ein Schmangen bes Rationalliberalismus. Der Dund fuicht fich, bas Schwanzen webelt zwar etwas oppositionell von rechts nach links, fuicht fich aber nothgebrungen mit.

Der bentiche Sanbelstag hatte in feiner lehten Generalver-fammlung ben Beichluß gefaßt, hinfichtlich bes Ginfluffes ber Gefangenenarbeit auf bie freien Gewerbe eine Unterjudung ju veranstalten. In Ausführung biefes Beidluffes haben fich mehrere Sanbelstammern an bie Direttoren ber Staatsgefangniffe gewendet und biefelben um die Beantwortung verschiedener bie Gefängnigarbeit betreffender Gragen erfucht. Bei ber Bichtigfeit bes Begenftanbes bat fich, wie verlautet, ber Minifter bes Innern bereit erfiart, die vom Sanbelstag angeregte Unter-judung zu unterftuben und bemgufolge die Gefangnigoorsteber mit Unmeisung babin berfeben laffen, bag fie ben Untragen ber Sanbeletammern burch forgfältige und vollftanbige Beantwortung ber gestellten Fragen Folge ju geben haben. — Einen prattifchen Erfolg wird diese Enquete ebensowenig haben, als ihre Borgangerinnen und bas "ichabbare Material" wird an maßgebenber Stelle boch nicht in ausgiebiger und richtiger 2Beife benutt werben. Dennoch find alle berartigen Untersuchungen mit Frenden ju begrugen, weil ichlieflich auch uns, ben Sozialbemo-fraten, bas betreffenbe Material juganglich gemacht wird und bei einschlägiger Gelegenheit verwerthet werben fann.

Der Commanbeur bes preugifchen Barbecorps, Muguft von Burttemberg, hat ein unterthänigftes und überichwengliches Gludwunich dreiben an ben Raifer von Rugland gefandt, in welchem er im Ramen bes Garbecorps bie Sompathie betont, mit ber baffelbe ben ruffifden Siegen folge. Das ber Bring Sompathie fur Rugland und feine Siege bat, begweifeln wir feinen Mugenblid, bag bie Barbiften, wenn fie in Reih und Glied fteben, auch auf Commando folder Shapa-thie" burch einen hurrabruf Ausbrud geben, ift ebenfo gewiß, bağ aber biefe madern Manner aus bem beutichen Bolfe in ihrer Majorität im Bergen Sympathie hegen für die ruffischen Barbaren, bas glaube ich nicht. Taufende von Rheintanbern find im Garbecorps, und diesen schlanten Sohnen bes sonnigsiconen Landes wird eher Grauen burch die Seele ziehen, als Sympathie fur bie ichligaugigen Rojaden, trogbem diejelbe von oben befohlen wird.

Die Berliner "Bollegeitung" ruft bie Staatshilfe fur bie Indufirie an und zwar foll ber Staat billige Rabrung burch fünftliche Gifchaucht zc. ze. ichaffen, bann fanten bie lobne und bann murbe fich bie Induftrie beben, namlich in fo weit, bag fie mit bem Austande glangend concurriren tonne. Daß folde Argumente auf purem Schein beruben, braucht man einem berftanbigen Menichen nicht bes langen und breiten auseinander gu feben. Daß namlich in anderen Landern genau biefelben Erperimente gemacht werben fonnen, bergist bie Bolfszeitung", und bag bann bie Concurreng immer wieber ju Ungunften ber San-

nicht aber die wiffenichaftliche, oft abftrafte, wesentlich von ber Ratur bes Lebrfaches bestimmte (objeftive). Go lange ber Rnabe

"Rach allebem burfte es zwedmaßig fein, bie Rnaben nicht fcroffe Scheidung zwifden Belehrten und Unwiffenben hat fich bor erfulltem 12. Lebensjahre in hobere Schulen aufzunehmen. In Diefem Alter namlich tonnen Diejenigen Schuler, benen alle Begensat gwischen Brieftern und Laien. Die Boller verlieren Umftande gunftig find, bas burchschnittliche Biel ber Bollefchule baburch bie Einheit, ben Gemeinfinn und zersplittern fich in erreicht haben, und bies follte man jedenfalls gur Borbebingung ber Anfnahme in's Gymnasium u. s. machen. Diese Modi-fikation unteres sehigen Schulwesens würde viele und bebeutende Bortheile haben. Man wurde nicht mehr leiblich und geistig schwache Kinder mit Bildungsausgaben belasten, denen sie nun Berfasser in Direktor des Wiener Lehrer Padagogiums), wenn auch Regierung und Bolizei mustergiltig brutal gegen die auf ausstatten zu können, was immer da vorzusommen pflegt, wo ausstatten zu können, was immer da vorzusommen pflegt, wo einem Inch gene vorzehen, boch in der Gelehrtenweit ein etwas wecht ibenler Zug zu herrschen scheiten zu einem Schäfflie und andere. Die "Methodik der Bolfsschule" ift der Schlußstein zu einem Schaffle und andere. Die "Methodik der Bolfsschule" ift der Schlußstein zu einem Schaffle und andere Schifflen der Padagogit, welches auch in Lehreren Schriften und aller banut in der Bolfsschule Allenbardben Eingang gefanden hat. Sie ift des Ergebniß," sagt Dittes in seinem Borwert, "anstere ist den Unterflasser Talent zum Studiger Talent zum Gegenn werden isch der Verlagen dusdisch und die Deerklasser Talent zum Studiger Talent zum Gesen vorzehen, den der Geschichten der Geneen wir Bildungsanfgaben belaten, denen nach ihre der Gelehrtenweit ein erwast immer da vorzusommen pflegt, wo ausstratien zu einem Berfall begriffen sind, oder noch halb die Bolfschule nuch dasser inte Bolfschule und dasser zwischen halber und allen begriffen ind, oder noch halb in der Bolfschule und höheren Schulen würden such der Einen Bolfschule und höheren Schulen würden such halber ausstrehe Geneenter Sorgt man aber Karben inder Euchen Berfall begriffen sund der Einen Bolfschule und höheren Schulen würden such halber ausstrehe der einen Sischen schulen würden such halber ausstrehen bekent in der Bolfschule und höheren Schulen würden schulen würden schulen wirden schulen wiener Schulen werden; es würden schulen der beite genachten kanhber und höheren schulen wirden schulen schulen wirden wirden nicht gewachsen sieher gich und halber ausstrehen bekent ju das beiten kanhber. Die Bolfschule und diese Bolfschule und höher Einen Schulen wirden schulen höherer Bilbung auf halbem Bege ober noch fruber verlaffen muffen und ftait einer einfachen, aber boch abgerundeten Ele-Rationalbildung gewidmet ift, mabrend alle anderen Schulen, mentarbildung nur einige, wenig nutliche Fragmente boberer Bilbung erwerben, bie Sochichnien warben nicht fo viel unreife moge, doch icon eine entichiedene Richtung auf Berufs- und und abgetriebene Individuen unter ihren "Burgern" gablen als Standersbildung haben. Es ift aber entichieden nachtheilig für bisher; man wurde weniger Studirende, aber eben deshalb auch

Wie wir alfo eine unverfarzte Entwidelung ber Bolfsichule wollen, jo muffen wir und auch fur möglichfte Ginheit berfelben Rinder bon 9—10 Jahren der Lehrftoff und die Lehrmethode wollen, so muffen wir und auch für möglichste Einheit derzeiden wollen, so muffen wir und auch für möglichte Einheit derzeiden des Gymnasiums zu früh tommt. Für die Kinder im Boltsschulalter eignet sich nur die elementarische, anschauliche, immer lichen Unterschied zwischen ftädtischen und ländlichen Boltsschulen.

Der herr Staatsminifter Abefen, beffen Unwefenheit ich nen. Wenn ein berartiger Unterschied nicht gemacht wird, fo leiber vermiffen muß bei biefer in fein Gebiet einschlagenden fündigt man meiner Anficht nach gegen alles und jedes Rechts-Frage über bie Strafanstalten, wo er uns einen Bericht von gefühl und fündigt auch gegen bie öffentliche Meinung. Die ben Staatsanwalten beigegeben bat, hat leiber barauf geant. öffentliche Meinung - gang abgefeben von jebem Parteiftanb wortet, bag er berartige Borichriften nicht erlaffen habe, und puntte - tann und will es nicht begreifen, bag Giner, ber wegen hat weiter ausgeführt, bag er eine berartige Anordnung fogar für gefehlich ungulaffig und unftatthaft balte. Deine Berren! Dieje leste Anficht halte ich fur burchaus irrig. Das Reichsftrafgefegbuch unterfcheibet gwifden Buchthaus und Gefängnig es nennt bas Buchthaus: "Strafanstalt" und bas Gefängniß: "Gefangenenanstalt". Der Unterschied ift ber, baß bas Bucht-haus Zwangsarbeit haben foul, während es bei ber Gefangenenanitalt, bei bem Befangnif bem Ermeffen anbeimgeftellt ift: ob und inwieweit Giner mit Arbeit beschäftigt werben joll und barf, während es vorschreibt, bag ber Gefongene gwar ein Recht bat, nach Arbeit ju verlangen; bag es aber ber Bermaltung in bas Ermeffen gestellt ift, Leute, die bas nicht verlangen, gu befchaftigen fo wie fie will; und weiter porfchreibt, bag bie Arbeit, bes Gefangenen entiprechend fein foll. Eine andere Boridrift

giebt es nicht.

Bir hatten in ben früheren Gefeben folche, Die bie Ginfleibung porichrieben, es bestanden auch fiber bie Arbeit noch Borichriften; bas ift in ber Reichsgesehgebung nicht geschehen und es ift beshalb nicht geschehen, weil bie lanbesgeseplichen Bestimmungen in biefer Richtung zu verschieden waren, weil bie Arbeitshäuser, ungemein leicht, wenn man bebenft, was alles jest unter Beleibie Gefängniffe in ben einzelnen Ländern gang und gar ver- bigung verstanden wird. (Seiterkeit.) fchieben find. In minchen anberen ganbern werben ja heute noch alte, halbberfallene Rlofter und Schlöffer gu Gefängniffen verwendet, mabrend bei uns in Sachfen die Ginrichtung in biefer Richtung eine gang vorzügliche geworben ift; und man hat namentlich auch betont, bag die Bermalter ber Anftalten in biefer Richtung einen gewiffen freien Spielraum haben follen. Es fann beshalb bas Juligminifterium nun und nimmermehr fagen, bag es ungulaffig fei, bei ben Wefangenen gemiffermagen eine Inbibibnalifirung nach Rategorien ber Berbrechen eintreten zu laffen. Es ift im Gegentheil bas gefehlich zugelaffen; es wird bas auch in allen anftanbigen, orbentlichen Gefängniffen fo aus In Blobenfee fallt es feinem Menfchen ein, einem politifden Befangenen g. B. bie Strafjade angugieben, ihm bie Saare abzuichneiben, ben Bart abzuicheeren, ibm feine Beichafagung etwa in ber Beije vorzuichreiben, daß er Sandarbeiten machen muß. Im Wegentheil, man lagt ibn nabegu arbeiten, was er will; er tann fich geiftig, er tann fich literarifc beschäftigen, er muß nur für feinen Unterhalt ein gemiffes, febr magiges Gelb.

Es forbert, wie gefagt, bas Gefet gerabegu beraus, in biefer Richtung Abftufungen ju machen, und wenn ber herr Juftig-minifter in diefer Sinficht feine Direttoren ber Anftalten gefragt hatte, jo wurden fie ihm ficher gesagt haben, bag es unbedingt nothweubig ift bei bem Strafvollzug, bag, wie ber Direktor inbivioualifiren muß bei ber Behandlung bes Gingelnen, fo burch Befet ober Berordnung eine Individualifirung eingeführt werben für bie Befangenen im Allgemeinen nach ben Rategerien der Bergeben. Das wird nothwendig baburch, bag in unfere Gefangenenanstalten alle möglichen Berbrecher geschidt werben. Bir baben eben Leute barin, benen bie burgerlichen Chrenrechte aberfannt worben find, wir haben Beute, die im Affett gehanbelt haben, bie, burch befonbere Einwirfungen bewogen, einem Bergeben verführt worben find; Leute, Die alfo icon, ebe fie in Die Strafanftalt eintreten, für vollständig gebeffert gu halten find ; wir haben Leute, Die blos aus Fahrlaffigfeit ein fangenen nach den Rategorien ihrer Bergeben zu behandeln, und Bergeben gethan haben, und wir haben Leute, Die ein fogenanntes es wird auch in allen Gefangniffen, Die fachlichen nicht ausgepolitifches Bergeben begangen haben, die alfo, um mich einmal bon bem Standpuntte bes jesigen Staates aus auszusprechen, ein jogenauntes politisches Berbrechen begangen haben. Deine herren! Es geht gegen bas Rechtsgefühl, wenn Gie alle biefe Rategorien in einen Gad fieden wollen und dieje Rategorien behandeln wollen eine wie die andere. (Gehr mabr!)

ber Bergeben abgesonbert und abgetheilt werben. In die oberfte Rategorie geboren bie Gewohnheiteberbrecher, Die gewerbemäßigen Berbrecher, die burften g. B. nie und nimmermehr in Gingelhaft genommen werden; beren Arbeitefraft tann anders ausgebeutet werden, als bie Anderer, fie verlangen eine andere Disgiplin ac. In bie zweite Rategorie gehoren Diejenigen, welche Bergeben begangen haben, bie nach ber allgemeinen Anficht entehrenb find, und namentlich auch folde, benen bie Ehrenrechte foon in bem Ertenntniß felbft genommen worden find. In Die britte Rategorie gehoren Diejenigen, Die im Affett gefehlt haben, und in bie vierte Rategorie geboren bie fogenannten

einer Beleidigung ober wegen irgend eines fogenaunten politiichen Bergebens verurtheilt wird, ber wegen Fahrlaffigfeit verurtheilt worden ift, in berfelben Beife behandelt wird, wie ber gemöhnliche Spigbube, bem bie burgerlichen Ehrenrechte abertannt worden find, ber ein Berbrechen begangen hat, welches nach allgemeiner Anficht entehrend ift.

Man foll nur nicht benten, bag bas nicht auch einmal anberen Beuten paffiren tann, wegen politifder Bergeben verurtheilt gu werben. Es hat der Berr Abg. Meinhold in der Ersten Kammer barüber gesprochen. Reine Berren! Ich will einmal den Fall annehmen, daß irgend ein sehr conservativer, höchst achtbarer Mann im Freundestreis über Das und Jenes fpricht; er fpricht über gewiffe neuere Ginrichtungen, mit benen er fich burch. wenn fie vorgeschrieben wird, ben Berhaltniffen, ben Fahigteiten aus nicht vertragen kann; er spricht über bas Ministerium, wenn fie vorgeschrieben wird, ben Berhaltniffen, ben Fahigteiten aus nicht vertragen kann; er spricht über bas Ministerium, unehrerbietiger Beife, er tommt 3. B. auf den herrn Minifter Bismard gu fprechen, es ift ihm Dies und Jenes an bemfelben nicht recht; er tommt ferner auf preugifche Ginrichtungen gu iprechen, ba ift erft recht viel zu tabeln. Bie leicht paffirt es, bag ba einer Etwas jagt, was eine Beleibigung enthalt, wie

Meine herren! Benn nun Giner gufälliger Beife benungirt und angezeigt wird, ba ift es febr leicht möglich, bag er in bas Gefangnis muß - 3. B. bei bem befannten Rapitel: "Bismard-beleibigung" wird unter fo und foviel Monaten Gefangnis leider gar nicht mehr erkannt — (Beiterkeit), daß auch einmal Einer ber Berren gu Wefangnifftrafe verurtheilt werben tann, ift nicht unmöglich. Ich möchte nun wiffen, ob der Berr Abg. Deinhold es gerechtfertigt und fur gerecht innerlich halten murbe, wenn ein Soldjer, wenn er in die Gefangenenanstalt eintritt, ben Bart abgeschoren und die haare abgeschnitten befommt, (Beiterfeit), wenn er in bie Wefangnifijade gefleibet und wenn er gezwungen wird, feinen Unterhalt, ben er bem Staat ichulbet, baburch gu verbienen, daß er mehrere Monate lang Daten fleben und

Strohabstreicher fertigen muß? (Sehr richtig!) Das murbe eine Ungerechtigfeit fein; und boch, mas bem Ginen recht mare, mare bem Unbern billig. Ich mache Sie noch ferner barauf aufmertfam: wir haben ja bie Sahrlaffigfeitevergeben, die Die Leute in Die Gefangniganftalten bringen tonnen. Benn Giner ein recht bigiger Mann ift, ber feinen Rnecht vielleicht einmal, weil er glaubt im Rechte ju fein, mit einem Stod ober etwas Anberm über ben Ropf folägt, so tann er jehr leicht nach Zwidau tommen, ungemein leicht; wenn Giner auf ber Jago einen guten Freund ericbießt, wenn Giner ein Biechen ichnell mit Schwefelholgern ift und aus Fahrlaffigfeit einen Brand erzeugt, fo fann er ebenfalls wegen Fahrlaffigfeit in's Befangnig mandern. Gollen benn nun auch biefe aus Sahrlaffigfeit begangenen Bergeben in berfelben Beife beurtheilt werden wie diejenigen, für welche die burgerlichen Ehrenrechte entzogen werben? Rein, es ift mir nie ein folder Sab vorgetommen, der fo unrichtig ift, ber fo wenig ben Ginn eines Befebes auffagt, wie berjenige, ben ber Berr Juftigminifter in ber Erften Rammer ausgesprochen hat, bag es un julaffig fei, bie Berbrecher nach Rategorien in ben Gefangniganftalten abgufonbern. Rein, es ift gefestich gulaffig, Die Benommen, fo gehandelt. Es ift nicht nur gulaffig, fonbern auch billig und gerecht.

Reine Berren! Es wird bem Berrn Minifter Beuft vieles febr mit Unrecht in die Schuhe geschoben. Ich ertenne meinerfeits immer an, bag wir bie gange liberale Birthichaftepolitit, bie wir haben, eigentlich bem herrn Minifter Beuft verbanten und Jeber Gefanguigbireftor, Jeber, ber mit folden Sachen zu viele andere gute Gefethe; bas fachfische Breg- und Bereinsgeseth thun hat, muß anerkennen: es muß gerabezu nach Rategorien waren viel beffer als bas Breggejet, welches wir jest haben und das Bereinsgeset, welches uns noch bevorsteht; aber Etwas, mas biefes Ministerium nun und nimmermehr bon fich wegmaschen tann, bas ift bie Schmach, wie bie politifchen Maigefangenen in Balbheim behandelt worben find. (Berichiedene Bravos lints.)

Das ift eine Schmach, die man ihm nicht vergeffen wird, in gang Deutschland nicht, und ich mochte fagen: in ber gangen gebildeten Belt nicht. 3ch beurtheile immer ben Gulturgrad eines Boltes mit barnach, wie man bie politifchen Befangenen beurtheilt und behandelt, und fürchte ich nicht, trop ber Meugerung bes herrn Staatsminiftere Abeten, bag wir in biefer Begiehung abnlichen Buftanden entgegengeben wie wir fie unter bem herrn Fahrlaffigteitsvergeben und die jogenannten politifchen Gefange- Minifter Beuft gu leiden hatten. (Bielfaches Bravo lints.)

Gin padagogijches Budj.

nämlichen Berfaffers einige Stellen aus bemfelben mitgutheilen. Die Scrift: "Rethobit ber Bollefcule", auf geschichtlicher Grundlage, von Dr. Friedrich Dittes, ift hervorragend eine Sachichrift, boch tonnen auch Richt Babagogen barin intereffantes Raterial genug finden; wir besprechen fie aber besonbere bes-Material genug sitoen, wir verprechen sie aber bejonders des Gegensa zwischen Brieftern und Laien. Die Boller verlieren halb, um den Geift zu zeigen, welchen der Berfasser, der sich dadurch die Einheit, den Gemeinsinn und zersplittern sich in auch hier wieder als ein tiefblidender, vorurtheilstoser Mann auch hier wieder als ein tiefblidender, vorurtheilstoser Mann geht. Daher ist es thöricht, die Bollsschulen zu vernachlässigen geeignet, die Wahrechmung zu bestärken, daß in Desterreich (der und die Mittels, Fach- und Hochschulen übermäßig zu begünstigen, Berfasser ist Direktor des Wiener Lehrer-Pädagogiums), wenn jene in Dürstigkeit verkommen zu lassen, um nur diese reichlich

thropologifcher Emficht, allgemeiner Lebenverfahrung und viel-fältiger Lehrverfuche. Taufenbe haben an ihrem Aufbau mitgearbeitet, fie bat eine lange Entwidelungegeschichte binter fich, faan baber auch nur auf hiftorifder Grundlage vollig verftanden

und organisch fortgebilbet werben."

Die Methobit gerfallt in einen allgemeinen und einen befon-

fonders auch für unfere Forderungen, wie: fur bie Allgemeinheit ben Standpunft der Schuler berudfichtigende (subjeftive) Methode, Unter biefem Titel haben wir icon im Mary vorigen Jahres als ber Bolfsichule, für Confessionslofigfeit ber Schule ic. einumer viejem Litt baben der Juniage eines andern Wertes des bei bem Erfdeinen der A. Auslage eines andern Wertes des bei bem Erfdeinen der 4. Auslage eines andern Wertes des bei bem Erfdeinen der 4. Auslage eines andern Wertes des bei bem Erfdeinen der 4. Auslage eines andern Wertes des hoher Bisdung aufgeigen, sondern dadurch, daß fich die Gesammt- praftisch geschulter Elementarlehrer bessere Dienste leisten, als beit zu einem menschenwurdigen Dasein erhebt, wird bas Glud, ein überwiegend in der Gelehrsamteit lebender Professor. bie innere Rraft, ber fefte Beftand ber Staaten begrundet. Gine ju allen Beiten faft ebenfo unbeilvoll erwiefen, als ber trennenbe lebrten- oder Runftlerthum emporguichranben

"Man bedente aber noch, daß bie Boltsichule bas einzige Innitut ift, welches ausschließlich ber reinen Menichen und wie febr man auch ihren allgemein humanen Charafter betonen wie in der Boltsschule gelehrt werden soll, derselbe also rein den Charafter der Jugend, ihr schon frühzeitig den allgemein weniger Gelehrtenproletariat und weniger schwache Geister in weniger Gelehrtenproletariat und weniger schwache Geister in weniger Gelehrtenproletariat und weniger in weniger Gelehrtenproletariat und weniger

*) Grundriß der Erziehungs. und Unterrichtslehren von Dr. Friedrich Dittes. (Seipsig, Inline Rlintharbt.)

- Rampf mit geistigen Baffen". Gin Bourgeois ober Bourgeoisbanblanger veröffentlicht in Bourgeoisblattern folgendes Rezept gegen ben Sozialismus:

Aljo 1) Ginfchuchterung ber - Lohnftlaven burch bas fprich-

monftriren tonnten, wie biefes geiftreiche Regept.

thal beimobnte, ichlug ein Mitglieb aus Solftein verschiebene Thefen gur Annahme bor. In einer berfelben bieg es, daß ber Lohn fur die landliche Arbeit berartig ausreichend fein muffe, am 17. b. eröffnet wurde, ift außerordentlich zurudhaltend: bis um nicht nur die Bedurfniffe bes Arbeiters und der Seinigen jeht hat teiner ber beiden friegführenden Theile, weber Ruffland in der Gegenwart zu beden, sondern ihn auch gegen die aus noch die Türkei, etwas gethan, was England zwingen konnte, Erfrankungen, Invalidität und Alter entflehenden Calamitaten aus seiner Neutralität herauszutreten, aber - man fann für ju ichuben. Darob erhob fich großes Geschrei und eine lebhafte bie gufunft nicht fieben, und England muß auch far ben Fall, Opposition murbe rege. Die herren Reichstagsabgeordneten fur bag es genöthigt fein konnte, aus seiner Reutralität herauszu-Berlin bon Sauden Tarputichen, ein Fortichrittsmann und ber Reichstagsabgeordnete Richter-Tharand erflärten folche Thesen für fogialbemotratisch angehaucht und ließen fie in eine Commiffion begraben. Bei biefer Sorte von Abgeordneten wird balb fogar bas Bestreben, Luft ju schöpfen, als ein sozialbemofra-tisch angehauchtes Manover betrachtet werben.

Ueberschrift bringt bie "Deutsche Allgemeine Beitung" einen Leit- welche bamit die Berantwortlichkeit für alle seit jener Beit versartifel, ber in hochft angftlicher Beife ben herrn hofprediger übten Kriegsgreuel gewälzt wird. Stoder und Genoffen warnt, nicht fo weit gebende Forderungen wie jum Beispiel das Recht auf Arbeit zu stellen. Die Thatsache, daß die englische und öftreichische Regierung als Garantiemächte des Parifer Bertrags in Constantinopel, und als eine soziale Forderung das Recht auf Arbeit sinstellt, der muß auch die Pflicht zur Arbeit in sein Brogramm auf nehmen und dasür werden sich hereiter Sieder sowell, sowell aus dem Dreitaiserung des Parifer Friedensvertrags ohne ihre Rustimmung protestiet haben. Durch diesen Schritt ift Destreich sich allein formell aus dem Dreitaiserbund ausgetreten und dat diesen wie feine Winners und begeinen und des dem Dreitaiserbund ausgetreten und dat diesen wie feine Winners und besteht nicht allein.

ben Gattler Coenen und Benoffen ift burch bie Ertenntniffe bes Den Sattler Coenen und Genoffen ift burch bie Ertenntniffe bes Fügen wir zu dem Obigen bingu, daß noch tein Baffen Stadtgerichts hierfelbst vom 22. Januar 1875, beziehungeweise ftillstand geschloffen ift, bann brangt fich ber volle Ernft ber bes Appellationegerichts ju Frantfurt a. D. vom 20. Rovember Lage uns auf. 1877 angeordnet worden: daß der "Berein für Sattler und Berufsgenossen vorhen: daß der "Berein für Sattler und Berufsgenossen bes prensischen Bereinsgesets vom 11. März ist cine geradezu barbarische; nicht nur daß feine Mahregen genicht bald dast forgen, daß Tessendoris, wie der Herr Polizeis zu schällen, wan maltraitirt sie auch direkt in der abschen ihren ihr Wicken, wan maltraitirt sie auch direkt in der abschen von rath Bid in Berlin, einen Lorbeertrang erhalt, fo muffen wir,

Je.

ile

tig ш

OIL

:be

ex=

Ier

ele

tu-

фt

eer

thu

rer

eife

018 ud

ule

ben

din CIL. Der Rame "Burgericulen" ift entftanben in einer Beit, wo ber fann herr Bid recht ftols fein - es giebt pur febr, febr wenige Leute, beren haupt ichon bei Lebzeiten ber Lorbeer ichmudt. als letterer. Da hatte es einen Sinn, die "Bürgerichulen" von den Land- oder Bauernschulen zu unterscheiden. In unserer Beit ift diese Unterscheidung im weientlichen nicht mehr haltbar, eint als ein Anadyronismus, als ein fpiegburgerlicher Bopf. Freilich werben bie Bolteichulen nach örtlichen Berhaltniffen mannigfach gegliebert, ein- bis achtflaffig fein; aber alle haben nahezu gleiche Schulzeit, Schüler besselben Alters, übersbaupt weientlich gleiche Grundbedingungen und auch weientlich gleiche Biele. Die Meinung, daß die Landschulen weniger ber Debung bedurften, als die Stadtschulen, daß man für jene inspektionere auch bis fahre. besondere auch die schwächsten Lehrer verwenden fonne, ift ein ichwerer und gefährlicher Frethum. Gerabe ba, wo noch wenig Bilbung, wenig Anregung und Gelegenheit ju geistiger Selbst-vervolltommung, wenig Sinn fur eble Unterhaltung in ben Mußestunden Mugeftunben, wenig Berftanbnig für vollswirthichaftliche und politische Dinge ift, wo prozefiuchtige Abvolaten, Binfelichreiber, Quadfalber, Bfaffen und Schwindler aller Art bas leichteite Spiel haben, gerabe ba ift eine gute Bolteichule und ein tuch tiger Lehrer am Blabe."

(Fortfegung folgt.)

- Eine fehr finnige Babe. Die Blatter ichreiben: "Dem befannten Berliner Bolizeirath Bid, welcher vor einigen Tagen fein 25jähriges Julibann bes Einfritts in die Eriminalvoligei feierte, wurden Seitens ber Beanten bes Berliner Bolizei Prafibunnt zahlwurden Sellens der Beginten des Gerfiner Bolizei Prafidums zantreiche Beweise ihrer Liebe und Anhanglichteit zu Theil. Eine Depumion der Eriminalschuptente überbrachte ihm einen Lorbeerkraus.
Die Eriminals-Commissare überreichten ihm einen sehr werthvollen filbernen Pokal und einen ans 25 Silberblättern bestehenden Korferen Borgeren bestehenden Dorbeerfrang." — Db der erftere von ben Schaplenten gewidmete Reanz auch aus Gilber war, fteht nicht geschrieben; jedenfalls ware ebem Deren Bief angenehmer gewesen, als wenn die Schuplente ihm ben bem Deren Bief angenehmer gewesen, als wenn bie Schuplente ihm ben immergrunen Lorbeer um bie Stirn gewunden hatten. - Uebrigens

Des ausfällt, in welchem die niedrigsten Löhne gezahlt werden, will das Blatt im Interesse des Kapitals auch nicht wisen. Hir wetten, nachstehendes Interpretationskunststücken ift noch nicht dageweien. Es wurde in dem Woher Lohn, gute Rahrung, große, aber vernünftige Bedürfinis bei den Arbeitern erzeugen die Blüthe der Industrie und som Berliner Freien Pressen Pre In diefer Einleitung erblickte der Bertheidiger Finke's nur eine Anfrielung auf die Anklagebehörde, welche erst kürzlich den Bestinstellung auf die Anklagebehörde, welche erst kürzlich den Bestinstellung angernen, in Folge dessen Dr. Fenykön freisgelichen Wurde. Er besindet sich nunmehr in Best und richtet an die Redaktion des "Besti Kaplo" ein Schreiben, welchem wir die kingegen die vorstehende Einleitung folgender- maßen auf: Werl dasstellte, Um und keiner indirekten Majestätsbe- leidigung schuldig zu machen", muß jeder Leser zu der Ueberzeich dass wenn wir aussprächen, was wir möchten, dies eine Majestätsbeleidigung werden würde: indem wir dies eine Majestätsbeleidigung werden würde: indem wir dies wir Bewna der Abtheilung Achmed hisz als Arzt attachiet. Der Pascha vertheidigte die offene, nicht ganz vollendete Redoute "Ein sehr wirsjames Mittel gegen sozialbemokratische Bolksversammlungen wird in Planen i. B. angewendet. Sobald nämlich dort einer der be-, resp. gerühmteren Agitatoren anstritt,
um in der üblichen Beise die Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber
zu erregen, geht ein großer Theil der Fabrikanten ebennun unter hinweis darauf untersassen, ift die Masekät inkalls in die derressenden Bersammlungen wenn auch aus direkt beseichigt worden. Denn man spricht soder richfalls in die betreffenden Berfammlungen, wenn auch gus birett beleibigt worben. Denn man fpricht (ober rich. nächt nur, um sich an ben sogenannten "Brinzipien" zu erlaben. Die Anwesenheit der Genannten hat aber auch zur Folge, daß deren Arbeiter sich außerst maßvoll halten und sich nicht man hierzu noch, daß an manchen Orten die Saalbesiter ders artigen Bersammlungen ihr Lokal verweigern, so erzeicht siehen Bersansten und bei Rassischen der in Telisch commandirte, ist ein Freund des Trinkens und kam giebt sich, daß aufrührerischen (!) Bestrebungen auf dem Kopf und bestimmen uns, daß wir in Deutschland sind im keich ber Gottessucht und frommen Sitte, und im "Staate des wir mußten um 5 Udr Abends an zwei Stellen der Redoute die weiße Fahne aussteden. Das Feuer wurde hierauf von den beutiden Berufs" par excellence.

wörtliche "Auge des Meisters" — (the master's vo) —, durch die überwachenden Späherblide der gestrengen prn. Sklaven- Weltausstellung nimmt bedeutende Ausdehnung an. Der bestiger. 2) Berweigerung der Losale.

Daß ersteres Mittel die standalsseste, don unseren Gegnern tarirt, beträgt jeht schon 31/2 Million. Jusbesondere strengt seitgebern voransseht, scheint der Arbeiter von den Arbeiter von de Raffen - Bolfsversammlungen ben geiftigen und moralischen ficht genommene Ansfteller melbeten fich 1000. Auch die Baum-Banfrout ber Bourgeoifie nicht annahernb fo erfolgreich be- wollen- und Seideninduficie, lettere namentlich von Burichern, monstrien konnten, wie dieses geistreiche Rezept.

— Ueberall Sozialdemokratie. In einer Sipung des dem friedlichen Bettlampf das große, herrliche, einige, thal beiwohnte, schlug ein Priedlichen aus Dolltein verschieden.

> Die englische Thronrebe, mit welcher bas Barlament treten, Borbereitungen treffen. Das ift fo friedlich wie möglich; und zu gleicher Beit so friegerlich wie möglich. Welcher Art die geplanten Borbereitungen find, wiffen wir noch nicht; ebenfo wenig, wo der Buntt liegt, an welchem die englische Reutralität aufbort. Bon besonderem Jutereffe für uns Deutsche ift die offiziell dem Barlament gemachte Mittheilung, daß ber biplomatische Bermittlungsversuch nach dem Falle von Plewna

— herr Tessendorff hat wieder einmal eine unsterbliche andere Macht, vielleicht Frankreich im Sinn gehabt haben ben Sattler Coenen und Genossen ift der Anger Den ben Sattler Coenen und Genossen ift der der den mag?

Beife, lagt fie hungern und burften, nachbem man ihnen ihr als seine glühendsten Berehrer, ihm benselben übermitteln. Ein Gelb abgenommen, zwingt sie, die meist Barfüßigen, weite Streden Lorbeerfranz auf dem Haupte des herrn Tessendorff — selbst durch Schnee und Kälte zu marschiren u. s. w. Am ärgsten der alte Homer wurde sich darüber freuen.

— Der Berein für beutiden Gewerbfleiß in Berlin, bessen Borsipenber Minifter a. D. Delbrud ift, hat 3000 Mart für die beste Bosung ber Frage, wie das gesundheitswidrige Glocerin im Biere am leichtesten bis auf 0,05 zu ermitteln sei, auszusepen beschlossen. An genannter Summe betheitigt fich ber Berein mit 1100 M., während ber beutiche Brauerbund 1500 IR. und bie ameritanifchen Brauer 400 IR. gestiftet haben.

Abgebligt! Die Rene Berliner Pferdebahngesellichaft wollte ben "berühnten" Dr. Strougberg als Geschäftsführer anftellen. Stolg wie ein Spanier aber, antwortet berselbe, baß es ihm nicht einsalle, "ie seine Selbsthändigfeit irgendwie aufzugeden." Der "arme" Mann hat gewiß sein Schäften im Trodenen und verfolgt "höhere" Fiele, als das eines Geschäftsführers eines so fleinen Unternehmens, wie es doch eine Pferde Eisenbahngesellichaft in den Angen des "Eisendahnfönigs" eigentlich ist. Stroußberg denkt aber auch vielleicht, daß von der Vocomotive auf das Pferd fein größerer Abstand ift, wie von letterem auf den Sund. legterem auf ben Sunb,

- Die "Dresbener Rachrichten" haben einen foftlichen Schwupper gemacht. Als fie ben Tob bes Konigs von Italien besprachen, benerften fie: "Biftor Emanuel trug bei Lebzeiten zwei Beinamen: Rouig Chrenmann" nannten ibn feine Berebrer, "ro galantuomo" alle bie, bie alle um feine gabliofen Liebesabenteuer mußten." - Bir murben uns freuen, wenn ber Berr Literat ber "Dresbener Rachrichten" und einmal ben Unterschied gwijden einem Langohr und einem Ejel

- Dr. Eugen Dubring racht fich jest für die wiffenschaftliche Abfertigung, die ihm bon Geiten unferes Freundes Engels geworden ift, burch untermehring'iches Geschimpf auf ben "Marr'ichen Sozialisnt, durch untermenting ides Grimpfleufon wied erschöpft. Sözialis-mas". So ziemlich das gange Schimpfleuson wied erschöpft. Hatten wir mit dem unglächlichen Menichen, der offenbar an Geößen- und Berfolgungswahn leidet, nicht tiefes Milleid, so würden wir uns über biese gründliche — Selbstvernichtung, die ihm sogar den Beisall der "Ragdeburger Zeitung" eingebracht hat, sreuen mussen. So können wir nur jagen: von den Todten soll man nichts Uebles reden.

Der Baicha vertheidigte die offene, nicht gang vollendete Redoute mit 3800 Soldaten, während die angreifenden Raffen 40,000 Mann und 82 Geschütze zur Berfügung hatten. Das kleine Hanlein des Baschas vertheidigte die Redoute durch 11 Stunden, man barf wohl sagen mit übermenschlicher Kraft. Der Rampf weiße Sahne aussteden. Das Feuer wurde hierauf von ben Ruffen für einige Beit eingestellt, fo lange namlich, bis Achmed Sifgi Baicha mit feinen Getreuen die Redoute verließ und bie Baffen bajelbft nieberlegte. Raum aber waren wir braugen, fo begann — ich weiß nicht aus welchem Grunde — bas Feuer ber Ruffen wieder gegen uns völlig Wehrlose zu spielen. Das war ein entseplicher Anblid. Ich lief zum ruffischen Commandanten, ihn im Ramen Gottes bittend, er solle auf die capitus lirenden, wehrlofen Menichen nicht ichießen laffen; aber mein Bitten war vergeblich, und es hat nicht viel gefehlt, fo mare anch ich einer Augel jum Opfer gefallen. In wenigen Augen-bliden ftanb bie Reboute in Flammen, ein Theil unferer Sabfeligfeiten verbrannte, ber andere fiel ben Ruffen als Beute gu. Die meiften unferer Bermunbeten befanden fich in ber Reboute, in ber fogenannten ebenerbigen Raferne, und tamen bort um als Opfer ruffischer Barbaret. Es erfaßt mich Entfeben, wenn ich an die Scene gurudbente. Wir fonnten insgesammt nur 65 Berwundete retten, mit diesen zusammen blieben von den 3800 Türken blos 1600 am Leben, von ben 180 türkischen Offizieren blieben nur 40 übrig. Alfo mehr als zwei Drittheile ber Türken find gefallen. Wir kamen nun in rustische Gefangenichaft und blieben durch zwei Tage ohne Wasser und Brod; bie Racht verbrachten wir unter freiem himmel, ohne Strob und ohne Feuer; wir ichmiegten und bicht aneinander wie bie Schafe, um uns fo nothourftig gegen die Ralte ju schützen. Aber auch in biefer Situation sollten wir nicht lange bleiben. Die vor Ralte flappernben und durch hunger geschwächten Turten wurden mit gegudten Bajonetten vorwarts getrieben auf bas Schlacht-felb, wo fie die gefallenen Turfen begraben belfen follten. 3ch war bort jugegen und habe mit meinen Mugen gefeben, bag fich unter ben Tobten viele nur gang leicht Bermundete befanden und bei geringfter Gulfe hatten gerettet werben tonnen."

- In Berlin murbe am 17. b. Morgens um 7 Uhr ber verantwortliche Redatteur ber "Berliner Freien Breffe", Baul Dentler, in seiner Wohnung verhastet und in Untersuchungs-haft übergeführt. Zwei Tage vorher war demselben eine Bor-ladung überreicht worden, welche u. A. auch auf wiederholte Majestätsbeleidigung sautete, was jedenfalls als Grund der Ber-haftung angesehen werden darf. (Dentler ist inzwischen auf ärztliches Beugniß bin wieber freigelaffen worden.)

- Unfrer heutigen Rummer ift eine Beilage beigefügt, enthaltend die beiben Gesehentwurfe über die Abanderung ber Ge-werbeordnung und Einführung ber Gewerbegerichte. Die beiden Gesehentwurfe find gleichsam die Antwort auf das von den fozialistischen Abgeordneten in der vorigen Reichstagssession einebrachte Arbeiterschutzeset - eine Antwort, mit welcher im Allgemeinen wohl bie Arbeitgeber nimmermehr aber bie Arbeiter gufrieden fein tonnen. Gine eingehende Befprechung ber Wefehentwürfe behalten wir uns bor.

Aus Rordamerita.

Remport, 1. Januar 1878.

Der Ausstand ber Remporter Cigarrenmacher ift nicht, wie ich Ihnen in meinem Betten melbete, jo gut wie gewonnen, fonbern baburch in ein neues Stadium getreten, daß die Arbeit-geber einen allgemeinen Ausschluß (look-out) beschloffen haben. Sie wollen baburch die noch beschäftigten Arbeiter brotlos ma-chen und verhindern, wie bisher zehn Prozent ihres Verdienstes jur Unterftubung ber feiernben Genoffen gu fteuern. Es wird ihnen zwar ichwerlich gelingen, die Mehrheit ber Fabrifanten jum Einstellen ber Brobuttion zu bewegen, wohl aber genug berselben, um die Magregel fühlbar zu machen. Sie - b. h. die Urheber ber Ragregel, Die reichften Firmen - haben fich borber burch Auftauf ben besten Tabat gesichert und für bie fleinen Firmen nur ben ichlechteren übrig gelaffen, um biefe burch bas Beriprechen, ihnen bom guten eine Bortion abgulaffen, ju bestechen. Aber auch biefe und andere folche Schandmagregeln werben gu Schanden werben, wenn bie Unter-

stühungen bes Strifes wie bisher noch furze Beit andauern. In Bussalo ist jüngst einer von den Juli-Ausständigen zu sieben Jahr Buchthaus verurtheilt worden. Andere Berurtheilungen sind in Bennsplvanien erfolgt. Dort ist nunmehr auch der spielle der Walle Berurtheil der zwölfte der Molly RaGaires endgültig zum Tode berurtheilt worden. In Canada sand türzlich ein siegreicher Ausstand der Gerarbeiter statt. Der bis jeht ungewöhnlich milbe Winter hat nämlich erlaubt, die Arbeiten an der Erweite rung ber canabifden Canate fortzufegen, welche bie großen Geen mit bem gorengfrome und bem Meere verbinden. Gine neue Bereinbarung ber penniploanifchen Roblentorbs, um bie Rohlenpreife hinaufgutreiben burch Ginftellung bes Betriebs, tritt vom Januar an in Kraft, und die gang ausgehungerten Arbeiter muffen wieder langere Beit feiern. — Unter ben gahlreichen Spartaffen, Lebensberficherungs- und Bantanftalten, welche neuerbings gebrochen fint, waren zwei Galle, welche großartiges Glend verbreiten; ber Banfrott ber Greenebaum'ichen Unftalten in Chicago und Newyort, und ber der Newart (R. J.) Savings Institution. Die lettere hat von ben dreizehn Millionen Dollars Einlagen vorher zwei und ein Fünstel Millionen beimlich an ihre Ganftlinge gurudbezahlt, veripricht 20 Brogent am 1. Januar und ben Reft, fobalb "bie Beiten fich beffern",

b. h. auf den St. Rimmertag. Um lehten Tage bes Jahres fint ber Congres ber (politischen) Arbeiterpartei ber Bereinigten Staaten in Rewart feine

und ber Spaltung ber Partei batte erwarten follen. (Die ofonomifche Graftion, welche vorläufig für Enthaltung von Bablen ift, war fast gar nicht vertreten.) Die Berhandlungen waren ichlepperb, wegen ben vericbiebenen parlamentarifchen Gewohnbeiten ber vier anweienben Rationalitaten, aber bennoch erfolgreich im Sinne ber Mehrheit und legten ein ehrendes Beugnig bom Dentfortidritt ber Ceftionen und ber Musbreitung ber Bartei ab. Die genaue Statiftit ber Bartei lag nicht vor und wird balb mitgeiheilt werben. Es murbe an ber Blatform (Programm) nur die Wortsassung geandert, um sie den Englische Gremplare der "Sozialen Frage" von M. hirsch zu abonsichen berständlicher zu machen, und einige politische Grundsähe, niren und dieselben nicht etwa unter die Mitglieder, sondern unter die Arbeiter zu vertheilen. Rur her damit. I. S. wie Z. B. die Einsschrung der direkten Bollsgesetzgebung, eingenied Arbeiter zu vertheilen. Rur her damit. I. S. S.
Ihesoe, 13. Januar. "Bon Seiten der Sozialdemokraten war bie Diganisations Sahungen gang burchgreisenbe Beränderungen im centralistischen Sinne, wie sie einer jungen politischen Partei sierzulande nothwendig sind. Der Geist der Bersammlung zeigte sich jeder Berwässerung der Grundsahe und jedem Ausammen gehn mit anderen Barteien abgeneigt, und wenn die icarferen Dafregeln in Diefem Sinne auch abgelebnt murben, fo blieb boch bie eine wichtige Bestimmung fiehen, baß Riemand von ber Bartei als Kanbibat aufgestellt werben burfe, ber nicht min-bestens ein Jahr Mitglied gewesen ift. Einige westliche Settionen, welche bisher wenig geneigt waren, sich eine strenge noch vor vier Jahren überall absichtlich nur bei der Reichstags-Barteidisziplin |gefallen zu lassen, traten hier entichieben für mahl rührig gewesen sei, und zwar aus taktischen Gründen, benn eine solche in die Schranken. Sie haben also bereits aus der Bartei habe sich damals noch nicht ftart genug gesühlt; jeht Ersahrung etwas gelernt. Unter diesen Umftanden ist — zwar liege die Sache so, daß die Arbeiterpartei Deutschlands, trop teine gegenwärtige Wiedervereinigung der Arastionen zu er und in Folge der nolizeisigen Posterolle feine gegenwärtige Biebervereinigung ber Fraftionen gu erwarten, da die Bitterkeit ber Wortsührer gegen einander trot allen Wassenslands noch immer größer ist als die Feindschaft gegen den gemeinsamen Feind — aber doch ein friedliches Rebeneinandergehen, welches später zu einer Berschmelzung suhren mag, wenn die Bersolgung durch den gemeinsamen Feind fraftiger auftritt. Es ift immerbin trourig, bag man erft noch barauf warten muß.

Benn ber "Bormarts" unfere hiefige Bartei hin und wieber wegen ihres politischen Borgebens belobt, fo bergist er, bag es einer Ermunterung bagu bei Amerifanern nicht bebarf, bag vielmehr große Borficht bonnothen ift, wenn die neue Bartei nicht, wie jebe bisherige Arbeiterbewegung hierzulande seit dreißig Jahren zu Grunde gerichtet werden soll. Außer manchen andern Beweisen hierfür, welche ich Ihnen früher mitgetheilt habe, braucht man nur die eine Thatsacke zu bedenken, duß das flimmgebende Bolt hier dirett oder indirett etwa eine Biertel. million Memter burch Babl befett. Da nun bie Memter theils bei einem Siege einer andern Bartei, theils überhaupt möglichft oft neubefest werben, fo gibt es minbeftens eine halbe Million Gewerbepolititer, welche halb militarifc organifirt find. Diefe riefige Urmee abgefeimter, meift rebegemanbter und in allen Schlichen erfahrener Bewerber um die Stimmen bes Bolfes brangen fich in jebe neue Barteiorganisation ein, um fie entweber gu verrathen, ober fich mittels ihres "Stimmbiebes" he entweder zu verrathen, oder sich mittels ihres "Stimmviehes" (voting cattle) für den Fall eines Sieges der neuen Partei dem Weistbietenden zu Gebote zu siellen. Gerade jeht aber, da die Arbeiterbewegung die englisch redende Bevölkerung zu gewinnen suchen von den Sozialdemokraten im Borschlag gebracht die Leibisch seine Batter streng zu gewinnen Batter streng sest und die Verenvollen der Bewegung ganz rein zu erhalten. Die Greenvack Partei, welcher reiche Geldmittel ihres Präsidentschafts-Kaudidaten, des Arbeitersreum bes" Peter Cooper zu Gebote siehen, such überall sich in und bei versichen, und wir haben leider viel kantler einzung seitens Balther's zur regen Betheisigung an der den Versichen den Versichen den Versichen der Versicht der Versichen der Versich bed unfere Benegung ju vereiteln, und wir haben leiber viel zu wenig Agitatoren, die bes Englifden machtig find, um ihnen entgegenjumirten. Diefer Uebelftanb ift jest aber allgemein erfannt, wie fich auf bem Congreffe zeigte und wird mohl balb ein Ende nehmen. Das neu zu grundende englische offizielle Barteiorgan wird jum Redafteur ben Genoffen Mac Intoib, einen fabigen und ehrlichen Mann erhalten, und in Cincinnati, wohin bie Executive verlegt worben ift, fehlt es nicht an Agitatoren englischer Bunge von bemfelben Charofter. Bei bem großen Brandunglud, welches am 20. Dezember

in Remport bie Greenfield'iche Canbies Fabrit und mit ihr eine noch unbefannte Angabl Menschenleben (meift beutsche junge Burichen und Dabden) vernichtete, icheint bie Coroners Untersuchung ohne bestimmtes Ergebnis zu bleiben. In einer ber engeren und lebhaftesten Danbelöstraßen der unteren Stadt vernichtet eine unausgeklärte Explosion (wahrscheinlich von Betroleum, womit das Gebäude beleuchtet war) eine vierstödige, bon Arbeitern angefüllte Jabrit, fest fie in Brand fammt einem ober zweien ber Rebenhaufer, in einer unglaublich furgen Beit ift Alles ein hoher Saufen lobernber Ruinen - und noch heute ift bie Urfache nicht aufgeflart, obicon bie Eigenthumer fich gerettet baben! Richts als bie ftraflichfte Rachlaffigfeit fann Urfache fein. Dennoch ift bie Entbedung - wie es icheint burch Bestechung von Beugen - fo gut wie verhindert!! Der frubere Bereinigte Staaten Gesandte Basburne in

Franfreich ift von ben Großtapitaliften angestiftet worben, eine Bortragereife burch unfere Groffiabte ju halten, um bie Ba-rifer Commune auf's Schwarzeste ju ichilbern. Merfwurdig babei ift nur, daß sein Bortrag meist aus befannten Quellen unserer Gegner abgeschrieben ist, daß er kaum irgendwo darin als Augenzeuge spricht, der er doch hätte sein können, da er vom Jahre 1861 bis 1877 in Baris als Gesandter war. Das Machwert ist einer Widerlegung kaum werth, hat auch eine solche bisher nur in einer unserer deutschen Arbeitergeitungen gefunden, und gwar bon S. Ende, welcher Mugenzeuge ber Communebewegung gewesen. Die blonomische Fraftion unserer Bartei ift eben in einer

Die ökonomische Fraktion unserer Partet ist eben in einer lebhaften Agitation für einen Allgewerkverein begriffen, welcher alle Lohnarbeiter lokal, national und international umfassen und neben wechselseitigem Schuße politisch ökonomische Aufklärung verbreiten soll. Da dieser Boricklag weithin Anklang gesunden hat, so sieht in naher Zeit ein Congreß dieser Fraktion in Aussicht, um den Allgewerkverein zu organisiren. Das Fabrisproletariat Reu-Englands wird von unsern Genossen Wassell und Gunton in diesem Sinne bearbeitet, freilich MacReill und Gunton in Diefem Sinne bearbeitet, freilich unter außerorbentlichen Schwierigfeiten. Dehr bavon nachstens.

Correipondenzen.

Aus dem 18. fächfichen Baftkreife. Rach langen Be-mühungen ift es uns endlich gelungen, wieder einmal einen Re-ferenten zu besommen, den ersten nach der Reichstagswahl, und so hielten wir benn im Monat Dezember Berjammlungen in Cainsborf, Rieberhaßlau, Bolwa und Bölbis ab; in Marienthal konnte wegen eines Formsehler eine solche nicht statisinden. Der Besuch war überall, außer in Cainsborf, ein sehr zufriedenstellender und die Anweienden vom besten Geiste beseelt. In allen diesen Bersammlungen referirte Genosse Usert mit bestem

sechstägigen Sihungen beeibet. Co moren 29 Settionen burch Erfolg. Desgleichen fand Ende Dezember eine Berfammlung in 42 Delegaten berreten — mehr als man bei jetigen Beiten Zwidan ftatt, in welcher herr Bollmar aus Dreeben bas und ber Spaltung ber Bartei hatte erwarten sollen. (Die ofo- Referat übernommen hatte. Diese Berfammlung war von über 400 Mann bejucht, und wurde bem Bortragenden reicher Beifall ju Theil. Wir fonnen mit ben Erfolgen unfrer erften Agitation zufrieden fein. In aller Kurze will ich noch eine fleine Mit-theilung über ben hiefigen Reichstreuen Berein machen. Derfelbe tagte am 30. Dezember im Deutschen Saus, und erftattete Berr Behrer Arnold aus Dichat Bericht über ben Beraer Congref Die Bersammlung war von 40 Mitglieder besucht, und boch gahlt ber Berein 400 Mitgliedern. Es wurde beschloffen, auf 6 Exemplare ber "Sozialen Frage" von M. Hirsch zu abon-

3hefiee, 13. Januar. "Bon Seiten ber Sozialbemofraten mar gestern Abend in ber hiefigen "Tonhalle" eine Wählerversammelung veranstaltet und bazu alle Burger und Arbeiter burch Blatate eingelaben. Die Berfammlung mar fehr gablreich besucht. Das Bureau tam felbfiverständlich in die Sanbe ber Laffalleaner. Der Agitator Balther ans Riel hielt eine Rebe über "Stadt-verordnetenwahlen". Derfelbe legte zuerst bie Gründe bar, wes-halb die Arbeiterpartei jest überall ansange, fich auch an ben Wahlen jum Landtag und ju ben Communalamtern zu bethei-ligen. Er bemertte, es fei allerbings Thatfache, bag feine Bartei und gestählt genug erachte, in allen öffentlichen Ange legenheiten mit Erfolg thatig zu fein. Der Rebner beionte bann, baß seine Bartei sehr wohl wiffe, baß sie vorläufig wenig thun konne, baß Bartei sehr wohl wisse, daß sie vorläusig wenig thun tonne, daß sie insbesondere hier in Ihehoe bei den Wahlen unterlügen werde. Der Hauptnutzen der Betheiligung an den Communalwahlen liege auch eben darin, daß sie Aufregung in der Bürgerschaft verursache. Durch die Wahlbewegung der Sozialdemofraten würden alle politischen Parteien zu größerer Rührigkeit getrieben, wie die letten Wahlen in Riel gezeigt hätten. Diese Aufregung würde zur Aufstärung und die Wasse des Bolls zur politischen Bildung sühren. — Gegen den Redner bemerkte der Stadtverordnete Martens, daß der Arbeiterpartei kein Ersolg in Aussicht stehe, weil die Wahlen öffentlich seien. Herr Martens theilte mit, daß er im Stadtverordnetencollegium herr Martens theilte mit, bag er im Stabtverorbnetencollegium ben Antrag gestellt habe, bag bei ben biefigen Bahlen eine ge beime Stimmabgabe eingeführt werbe. herr Balther replizirte, baß er im Pringip mit herrn M. einverstanden fei, aber er fonne nicht warten, bis es besser werbe, ba eine Aenderung zum Beffern nur mit Gulfe ber politisch Benachtheiligten berbeigeführt werben tonne. — Rach einem langern Dieput über bie Mittel und Wege jur Erreichung ber politischen Gleichberechtigung aller Steuergablenben, sowie über bie Art und Weise, wie von Seiten ber Burger, und Bolfsbereine am meiften für bie Berbreitung ber nothigen Runde in communalen Angelegenheiten geforgt Bahl und jum gablreicheren Giniritt in ben biefigen fogialdimotratifchen Bahlverein bie Berfammlung um 10 Uhr geichloffen." (Bir theilen biefen ausführlichen Bericht mit, weil er bon ber Rubrigfeit unferer Genoffen im hoben Rorben Beugniß giebt, und um ben Blattern unferer Begner ben Beweis gu liefern, baß es teine Unmöglichfeit sei für ein liberales Blatt, einen anstandigen Bericht über eine sozialbemofratische Bersammlung zu liefern — ber obige Bericht ift nämlich ben nationaliberalen "Flensburger Rachrichten" wörtlich entnommen. D. R. b. B.)

An die Freunde und Barteigenoffen in Dentichland.

Rachdem unfere Mission als Deputation der Londoner Steinhauer in Demigland beendet, juhlen wir und verpstigtet, für die Beweise der Sympothie und thatfräft gen Untersügung, die und alleroris zu Theil wurden, unseren tiefgesühltiesten Dant andzusprechen. Besonders haben und berpflichtet die Centralogitationscomités don Mannheim und Stutigart, die durch ihren Beschlich, unsere Sache zu der ihrigen zu machen, was die Erfüssung wuferer lame, en Ausgade weientlich erleichtet haben. gurt, die butch ineen Seiging, unjere Sache zu ber ihrigen zu machen, und bie Erfüllung unjerer schweien Ausgabe wesenlich erleichtect haben. Dervorzuheben haben wir auch, baß verschiebene Gewerlichaftsberwaltungen einem Theil ber Kosten getragen haben, die und durch Berbreitung von Blugblättern erwachen waren, und bag bie gesammte sozialiftische Presse Deutschlands, sowie viele Gewerlichaftsorgane für und gethan beben mes in ihren Walten Band. gethan haben, mas in ihren Araften ftanb. Alfo nochmals beften Dant London, 8. Januar 1878.
Die Deputation ber Londoner Steinhauer:
3ohn Brabber. Louis Beber. F. J. Ehrhart.

Bur Beachtung.

Der Parteigenvijen in ber Proving Hannover und Umgegend gur Rachricht, bag fich mein Domicit während ber vächsten Monate hier in Hannover befindet und bitte ich, alle Zuschriften, betr. Abhaltung von Bolfeversammlungen z. an untenstehende Abreise zu richten.

hannover, ben 18. Januar 1878. S. Dehme, Mittelftrage 3 II.

Bur die Gewertichafteverwaltungen

jur gefälligen Rotis, daß die Tabelle nder die Gewertschaften in Deutsch-land wegen ihres großen Umfangs nur im "Pionier" erscheint, jedoch die Separatabzüge wie zugesagt und bestellt geliefert werden. Bestel-lungen nimmt noch entgegen die Genoffenschaftebuchdruckeret zu ha m-burg, Amelungstraße 5. Preis pro Stud 5 Pfg., pro Hundert & M., pro Tansend 15 M.

Bur Rotig. In einem Theil ber Egemplare unserer vorlepten Rummer find in dem Artifel "Aus heuchelland" die von uns in der Schlufidemerkung mifbilligend erwähnten (beiläufig nicht nur jehr uneleganten, sondern auch auf bioben Klatich berubenden) Titulaturen der Königin von England beseitigt, leider aber verjäumt worden, die Lücke burch Stricke zu fereichen. Lude burch Striche gu begeichnen.

Brieffaften

ber Expedition. R. hochstein in Pohned: Wenden Sie fich betr ber Abresse an B. Brade in Braunschweig. — Der Bestellung auf I König Ranmson mit rother Tinte geschrieben, batirt Sinttgart, ben 19. Januar, war feine Abresse beigestügt, weshalb wir selbe nicht effet-

Dag Reiffer, Bremen. haft Du meinen, im Dezember b. 3. ge- fdriebenen Brief nicht erhalten? Bitte bich um beffen Beantwortung.

Fonds für Gemagregelte.

Bon Lindenau-Blagmit Cogialigenverfammlung 2,00. Bon R. in 9. 1,00. F. St. 9,90.

Allen Freunden und Befannten bie traurige Radricht, bag am Mittwody, ben 16. Januar 1878, unfer fieber guter Bater, ber Friedrich Oswald Lauschke

infolge einer Lungenentzundung im 56. Lebensjahre verschieden ift. Alle, die ben Berftorbenen gefannt, wissen, was er ber Partei, was er uns, seiner Familie war, wissen was wir an ihm versoren. Eutripsch-Leipzig, den 21. Januar 1878. Die tiesbetrübten trauernden hinterlassenen.

Die bürgerliche Gesellschaft.

Ein Bortrag

gehalten vor freireligiöfen Arbeitern bes Bupperthals im Elberfelb . Barmen

> Bofeph Dietgen. Breis 10 Bf. Die Expedition bes "Bormarts".

Reue Welt

Seft 5 Jahrgang III.

ift versandtfertig und wird nur auf ausdrudliche Beftellung geliefert. Wir bitten alfo, rechtzeitig Rachricht hierber ju geben.

Die Erpedition ber "Renen Belt".

"Der arme Conrad"

Illustrirter Kalender für das arbeitende Bolf pro 1878.

(Dritter Jahrgang.)

Gegen die Borjahre bedeutend vergrößert (182 Seiten ftart). Aroh der gediegenen und reichhaltigen Ausstatung fostet der Ro-lender gehestet nur 40 Bfg., gebunden und mit gutem Schreib-papier durchichossen Bfg., gegen baar oder Bostvorschus. Den Bestellern von Einzel-Eremptaren ift anzuempfehlen, für jedes Eremplar brochirt 50 Bf., gebunden 70 Bf., einzusenden, wosur wir es franco per Arenaband zusenders erfolgt nur gegen baar ober Rostvachuschuse

baar ober Boffnachnahme. Brei-Exemplare werden nicht abgegeben.

Muf Boften von 1 Duvend aufwarts berechnen wir brodirt 25 Bf. pro Stild | netto gegen baar.

gebanden 40 "Greentis gegen onar. Expedition des "Forwarts", Leipzig, Farberstraße 12/IL Expedition der "Fachef", Leipzig, Kleine Fleischergasse 15. Expedition der "Freien Frese", Berlin, Kaiser Franz Grenadierplay Mr. 8a

Soeben ift im Berlage ber Genoffenschaftsbuchdruderei erichienen und burch die Unterzeichnete gu beziehen:



Das Buch verbantt feine Eniftehung ben mannigsaden Anregungen, wie solche auf ben verschiebenen Bartet-Congressen zum Ausbrud getommen find, und wird namentlich in Familienfreisen mit Freude begrüßt werben, ba es bas Benüthsleben ber Kinder im sittlichen Sinne anregt und biefelben gum Rachbenfen aufpornt.

Beipzig.

Expedition des "Porwarts" Farberftrage 12.

Wir empfehlen

Das dentsche Reich und feine Gefetgebung.

Daterialien für bie fogialiftifche Agitation. Bon Bruno Geifer.

7 Bogen 8. Breis 60 Pfg. In Bartien 50 Bfg.

Inhalt: Kap. 1. Neber die Gründung und Geschgebung bes deutschen Reichs. Kap. 2. Die Reichsbersassung. Kap. 3. Die Gewerbeordnung sir das demische Reich. Kap. 4. Das Geseth bezüglich der Abänderung bes § 141 der Gewerbeordnung und das Hilfsassen geset. Kap. 5. Das Hathlichtgeles. Kap. 6. Das Lohnbeschlagnahmegeles. Kap. 7. Das Prefigeles. Kap. 8. Die für das sozial politischen wichtigsten Bestimmungen des Reichsstrafgesehduchs mit Erlänterungen nach Oppenhos, Schwarzere. Kap. 9. Zur Statistis des beutschen Reichs.

Erpedition der "Reuen Belt". Garberftraße 12. II.

Berantwortlicher Rebafteur: hermann helfig in Renbuit-Beipgif Rebaftion und Expedition Farberftraße 12, II in Leipzig. Drud und Beriag ber Genoffenichaftebuchbunderei in Lelpzig.

Biergu eine Beilage.

Ari fetsi Øer mei ber nad itat fan eine ung

> SR4 toel Art Uri Urt auf auf Die

Den Ort

bes

bur

zu finb bes ift Scot Ger nah

vier Stri нир Dei hab lich: und mot

unb

obe beh grö Ber 5801 fan trag mili girt Ba beh geg

peri

beb

Sto

bur

böb Um heb THE Um tra

dut ihn per ben heit itro urt tun (d)

> Bur Bei tan Bal

ber

geft gen

ftur

Beilage des "Vorwärts".

Mittwoch, 23. Januar 1878.

Der Gefegentwurf, betr. die Gewerbegerichte.

Abidnitt 1. Ginfebung von Bewerbegerichten.

§ 1. Für bie Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gefellen, Gehülfen, Fabrifarbeitern ober Lebrlingen und ihren Arbeitgebern tonnen Bewerbegerichte eingesett werden. Die Ginsehung erfolgt burch Ortsfiatut nach Mangabe bes § 142 ber Gewerbeorbnung. Soll bas Gewerbegericht für mehrere Bemeinden eingesetht werben, fo wird bas Ortoftatut für jebe biefer Gemeinden abgefaßt. Bilben bie Bemeinden einen Rommunalverband, so ersolgt die Einsehung nach Maßgabe ber Borschriften, nach welchen die gemeinsamen Angelegenheiten bes Berbandes ftatutarisch geregelt werden. Die Einsehung eines Gewerbegerichts fann durch Anordnung ber Landes-Centralbehorde erfolgen, wenn einer an bie betheiligten Gemeinden ergangenen Aufforberung ungeachtet innerhalb ber gefetten Grift die Ginfebung auf bem im Abfan 2 und 3 vorgesehenen Bege nicht erfolgt ift.

§ 2. Die Bufianbigfeit ber Gewerbegerichte umfaßt, ohne Rudficht auf ben Werth bes Streitgegenstandes: 1) Streitigfeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses sich beziehen, 2) Streitigteiten über Leiftungen ober Entichabigungeanspruche aus bem

Arbeiteverhältniß.

§ 3. Die fachliche Buftanbigfeit ber Bewerbegerichte fann auf bestimmte Gewerbezweige ober Fabritbetriebe, Die ortliche auf bestimmte Theile bes Gemeindeb girts beschrantt werben. Die Landes-Centralbeborbe fann Die ortliche Buftanbigfeit eines bon ihr eingesetten Gewerbegerichts ausbehnen. Die betheiligten Ortobehörben follen guvor gehört werben.

§ 4. Die Grenze ber Buftanbigfeit (§ 3), sowie bie Bilbung bes Gerichts nach Daggabe ber Bestimmungen biefes Gefebes ift durch bas Statut ober burch bie Anordnung ber Centralbehorde

§ 5. Die Roften ber Einrichtung und ber Unterhaltung bes Berichts find, foweit fie in beffen Ginnahmen ibre Dedung nicht finden, von der Gemeinde ju tragen. Soll die Buftandigfeit bes Gerichts nicht auf einen Gemeindebegirt beichrantt fein, fo ift bei ber Geftiegung biefer Buftanbigteit jugleich ju bestimmen, gu welchen Untbeilen Die einzelnen Begirte an ber Dedung ber Roften Theil nehmen. Gebuhren, Roften und Strafen, welche in Gemäßheit diefes Bejeges gur Erhebung gelangen, bilben Ginnahmen bes Gerichts.

Abidnitt II. Ginrichtung ber Gewerbegerichte und Berfahren por benfelben.

§ 6. Die Gewerbegerichte besteben aus einem Borsipenben und mehreren Beisigern. Die Zahl ber Lepteren soll mindestens vier betragen. Der Borsipende darf weber Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisiger muffen zur Halfte aus Arbeitgebern

und gur Balfte aus Elrbeitern besteben. § 7. Bum Mitgliede bes Gewerbegerichte follen nur folche Deutsche berufen werden, welche bas 30. Lebensjahr vollenbet haben, für fich ober ibre Familien Armenunterftugung ans öffentlichen Mitteln in ben lehten brei Jahren nicht empfangen haben und in bem Begirt bes Gerichts feit minbestens zwei Jahren wohnen ober beichäftigt find. Unfahig zu bem Ante find alle Berjonen, welche fich in einem ber burch § 32 bes Berichteberfaffungegejepes vorgeschenen Galle befinden. Das Amt ber

Beifiber ift ein Chrenamt.

8. Die Berufung der Mitglieber erfolgt auf minbeftens ein Jahr und auf bochitene funf Jahre. Die Berufung erfolgt burch Bahl bes Magiftrate; wo ein folder nicht vorhanden ift, ober wo bas Statut ober bie Anordnung ber Landes-Central-behörde bies bestimmt, burch Wahl ber Gemeindevertrefung, in größeren Rommunalverbunden burch Babl ber Bertretung bes Berbandes. Die Bahl tann in allen Gallen ber Bertretung eines Rommunalverbandes übertragen werben. Die Bahl ber Beifiger fann ben Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen übertragen werben. Die zur Bahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter muffen vollfahrig und feit mindeftens zwei Jahren in bem Begirte bes Gewerbegerichts wohnen ober beichaftigt fein. Die Bahlen unterliegen ber Prufung burch bie hobere Bermaltungs. behörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Geset oder gegen die auf Grund des Gesets erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erlären. Die Wahl des Borsthenden bedarf ihrer Behätigung. Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gesommen oder wiederholt für ungiltig erkläre, so ist die

höhere Berwaltungsbehörbe befugt, die Witglieder zu ernennen. § 9. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich deffen Umpande eintreten oder befannt werden, welche die Unfähigkeit ju bem Amte begrunden, ift bee Amtes ju entheben. Die Entbebung erfolgt burch bie hobere Berwaltungsbehorbe nach Anborung bes Betheiligten. Beichwerbe findet nicht ftatt.

10. Der Borfigenbe bes Bewerbegerichte ift vor feinem Amtsantrit burch ben von ber höheren Berwaltungsbehorde beauftragten Beamten, jeber Beifither vor ber ersten Dienftleiftung burch ben Borfibeneen auf die Erfüllung ber Obliegenheiten bes ibm anvertrauten Amtes mittelft Sandichlags an Eibesfiatt gu verpflichten. Beifiger, welche ohne genugende Entschuldigung gu ben Sipungen nicht rechtzeitig fich einfinden ober ihren Obliegenbeiten in anderer Beise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrase bis zu 100 M., sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch die höhere Verwastungsbehörde ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entichuldigung, fo tann die Berurtheilung gang ober theilweise gurudgenommen werben.

Beigiber gugugieben. Bei ber Emiehung bes Gewerbegerichts tann bestimmt werben, fur welche Streitigkeiten eine größere Babl von Beifigern jugezogen werben foll. Un ben Berhand lungen muß fiets eine gleiche Baht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Theil nehmen.

§ 12. Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichteichrei-

glich ffen-

hme, tifde

仙郎

air

ein möglichft naber Termin gur Berbandlung angujeben ift. Bu maggebenben Bestimmungen gu leiten. Seine Enticheibung geht bemielben find bie Bartrien zu laben und zwar ber Beflagte unter abichriftlicher Mittheilung ber Rlage. Die Berhandlung barf gegen ben Billen bes Beflagten nicht bor bem auf ben ber Mittheilung ber Rlage folgenben Tage ftattfinben. 3) Labungen ber Barteien erfolgen mit ber Aufforderung, etwaige Beugen und Sachberftanbige ober fonftige Beweismittel gur Stelle ju bringen. Auf Antrag wird bie Labung ber Beugen und Sach verftanbigen von Amtewegen veranlagt. Labungen und Buftel lungen fonnen burch Gemeindebeamte erfolgen, 4) Bleibt ber Beflagte in bem Termine aus, fo werden die in der Rlage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen. Das Ausbleiben bes Rlagers gilt als Burudnahme ber Mage. 5) Die Berhandlung in dem Termin ift öffentlich und mundlich. Durch bas Bewerbegericht tann fur bie Berhandlung ober fur einen Theil berfelben bie Deffentlichteit ausgeschloffen werben, wenn fie eine Befahrbung ber öffentlichen Ordnung ober ber Sittlichfeit beforgen lagt. 6) Die Leitung ber Berhandlungen liegt bem Borfipenben ob, welcher für die vollständige Erorterung ber Untrage und Gegenantrage ber Barteien Gorge gu tragen hat. Das Bewerbegericht beschließt nach Stimmenmebrheit. Es hat über bie Bahrheit ber thatsachlichen Behauptungen nach seiner freien, aus bem Inbegriff ber Berhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. 7) Das Gewerbegericht hat vor Schluß ber Berhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Bergleich nicht ju Stande, fo ift das Urtheil in ber Regel am Schluffe ber Berhandlung zu verfunden. Erfolgt bie Berfundigung nicht, fo ift bas Urtheil fpateftens innerhalb breier Tage ben Barteien bon Umtewegen juguftellen. Die Berfundigung bes Urtheils erfolgt immer öffentlich. Aus bem Urtheil muffen erfichtlich fein: Die Mitglieder bes Gerichte, bie Barteien, beren Antrage und Begenantrage, die Angabe, ob nach vorgangiger Berhandlung ber Parteien ober auf Ausbleiben eines Theils erfannt ift, ber festgestellte Thatbestand und ber Ausspruch bes Gerichts in ber Sauptfache und über bie Roften. Erfolgt eine Berurtheilung auf Bornahme einer Sandlung, fo ift auf Antrag in dem Urtheil ber Betrag ber Entschädigung festzuseben, welche, falls die Sand lung binnen einer gu bestimmenben furgen Grift nicht vorgenommen wird, an beren Stelle ju treten bat. 8) Wegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ift, fann innerhalb brei Tagen nach der Buftellung Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Berhandlung anzusehen ift. Erscheint bie Einspruch erhebende Bartei auch in bem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht ftatt. 9) Jit eine Fortsetzung ber Berhandlung erforberlich, so wird ber Termin in ber Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung beffelben und erforberlichen Falls bie Labung ber Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in bem Termin eine ber Parteien aus, fo finden die Borfchriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. 10) Die nicht auf mundliche Berhandlung zu erlaffenden Ber-fügungen werben von bem Vorsitenden allein erlaffen. Soweit im Vorstebenden nicht besondere Bestimmungen getroffen find, finden die Borichriften der Civil - Brogefordnung über bas Berfahren bor ben Amtegerichten entiprecenbe Anwenbung.

§ 14. Ueber Unipriiche ber im § 2 unter 1 bezeichneten Art, mogen fie für fich allein ober gleichzeitig mit anderen gel-tenb gemacht werben, ift junachit von bem Borfipenben bes Wewerbegerichts ohne Bugiehung von Beifibern gu verhandeln. Der Borfibenbe hat nach geichloffener Berhandlung, fofern ein Bergleich nicht ju Stande gefommen ift, fofort ju enticheiben. Die Entscheidung geht in Rechtsfraft über, wenn nicht von einer ber Barteien binnen brei Tagen nach ber Buftellung ober ber in Gegenwart ber Barteien erfolgten Berfundigung auf Berhand lung bor bem Gewerbegericht angetragen wird. 3ft bies geicheben, fo merben bie Barteien gur Berhandlung nach Daggabe bes § 18 von Amtowegen vor bas Gewerbegericht gelaben. § 15. Gegen bie Entscheidungen ber Gewerbegerichte finden

bie Rechtsmittel fatt, welche in ben gur Buffandigfeit ber Amtsgerichte gehörigen burgerlichen Rechtoftreitigfeiten gulaffig find. Auf die Berhandlung und Enticheibung über die Rechtsmittel finden die Borichriften ber CivilprogeBordnung entiprechenbe Anwendung. Buftanbig ift bas Landgericht in beffen Begirt bas

Bewerbegericht feinen Sit hat.

§ 16. Mus ben nor bem Bewerbegericht geichloffenen Bergleichen, aus ben Enticheibungen bes Borfigenben, fowie aus benjenigen Urtheilen ber Bewerbegerichte, welche rechtsträftig ober für vorläufig vollftrechar erflärt find, findet die Zwangevoll ftrechung nach Rafgabe ber Civilprozesordnung ftatt. Auf Erfuchen des Gewerbegerichts findet die Zwangevollftredung burch Die Bemeinde ober Boligeibeamten ftatt. Die Urtheile ber Bewerbegerichte find auf Antrag fur vorläufig vollitredbar gu er flaren, wenn fie Streitigfeiten ber im § 2 unter 1 begeichneten

§ 17. Die orbentlichen Berichte haben ben Bewerbegerichten nach Daggabe ber Bestimmungen bes Berichtsverfaffungegefetes

Rechtshulte zu leiften. § 18. Den Parteien ift auf Antrag beglaubigte Abschrift bes Bergleichs gegen eine Gebuhr bon 50 Bf., fowie beglaubigte Abidrift ber Enticheidung bee Borfipenben ober bes Uribeils bes Bewerbegerichte gegen eine Gebuhr von 1 Det, ju ertheilen. 3m Uebrigen werben fur bas Berfahren feine Gebuhren, fonbern nur baare Auslagen in Unfag gebracht. Die unterliegenbe Bartei bat bie ber obfiegenben Bartei burch bas Berfahren entftanbenen baaren Mustagen ju erstatten. Das Gewerbegericht tann ber obfiegenden Battei fur bie berfelben burch ihr Ericheinen por Gericht erwachsenen Beriaumniffe eine Entichabigung gubilligen. Die Gebühren und Mustagen eines Bevollmachtigten ober Beiftandes werben nicht erstattet. Muf bie Roften ber Rechtsmittel finben bie fur bie orbentlichen Gerichte maßgebenben Borfcriften entsprechenbe Unwendung.

Abidnitt III. Schlugbestimmungen.

beret eingerichtet. Gerichtsvollzieher werben nach Bebürfniß an-gestellt.
§ 19. Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe bieses Gesetz nicht bestehen, kann in Streitigkeiten ber in § 2 unter 1 bezeichen, neten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. gende Bestimmungen: 1) Zupändig ist dassenige Gewerbegericht, in bessen Bezirt der streitige Arbeiters rücklicht der Leistungen bes Arbeiters seinen Ersüllungsort bet Leistungen bes Arbeiters seinen Ersüllungsort bet Leistungen bes Arbeiters seinen Ersüllungsort bet Arbeiters seinen Ersüllungsort bei Arbeiters seinen Ersüllungsor flungen des Arbeiters seinen Erfallungsort hat. 2) Die Rlagen ort hat. Der Gemeindevorsteher hat das Berfahren nach ben des Arbeiters geschehen. Die Eintragungen find mit Dinte zu

find ichriftlich ober mundlich zu Prototoll angubringen, worauf in gleichen Rechtsftreiten fur ben Borfigenben bes Gewerbegerichts in Rechtefraft über, wenn nicht bon einer ber Barteien binnen brei Tagen nach ber Buftellung ober ber in Wegenwart ber Barteien erfolgten Berfundigung Rlage bei bem guitanbigen Gericht erhoben ift. Die Entscheidung ift nach § 16 vollftredbar. Der Gemeindevorsteber tann die Wahrnehmung der ihm biernach obliegenden Beichafte mit Benehmigung ber hoberen Bermaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derfeibe muß aus ber Ditte ber Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindeftens ein Jahr berufen werben. Die Berufung ift befannt zu machen.

§ 20. Bis jum Intrafttreten bes Berichteverfaffungegefetes find für die gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte gu-läsingen Rechtsmittel diesenigen Gerichte guständig, welche über die in ben geringfügigften burgerlichen Rechtsstreitigfeiten ein-

gelegten Rechtsmittel zu enticheiben haben.

§ 21. Die Bestimmungen biefes Gefebes finden feine Unwendung: 1) auf Streitigkeiten ber Raufleute und Apotheter mit ihren Arbeitern; 2) auf Streitigkeiten ber Borftanbe ber unter öffentlicher Bermaltung ftebenben Betriebsanlagen mit ben in ben letteren beichaftigten Arbeitern.

§ 22. Die Berfaffung und die Buftanbigfeit ber auf Grund ber bestehenden landesgesehlichen Bestimmungen zur Entscheidung pon Streitigkeiten ber in § 2 bezeichneten Art berufenen befonberen Berichte werben burch biefes Befet nicht berührt.

§ 23. Diefes Gefen tritt mit bem 1. Januar 1879 in Rraft

Der Geseigentwurf, betr. die Abanderung der Gewerbeordnung.

Der bem Bunbesrath vorgelegte Wefegentwurf, betreffend bie Abanberung einiger Theile ber bestebenben Gewerbeordnung fautet

Artifel 1. Un Stelle bes Titele VII, ber Gewerbeordnung treten nachfolgenbe Beftimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrif-arbeiter.)

1) Allgemeine Berhaltniffe.

§ 105. Die Gestsetzung ber Berhaltniffe zwischen ben felbst-ftanbigen Gewerbetreibenben und ben gewerblichen Arbeitern ift vorbehaltlich ber burch Reichstgefet begrundeten Beidranfungen Gegenftand freier Uebereinfunft. Bum Arbeiten an Sonn- und Feittagen tonnen bie Gewerbetreibenben bie Arbeiter nicht berpflichten. Arbeiten, welche nach ber Ratur bes Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter Die vorstebende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen bie Landesregierungen.

Gewerbetreibenbe, welchen bie burgerlichen Ehrenrechte abertannt find, burfen, fo lange ihnen biefe Rechte ent-zogen bleiben, Bersonen unter 18 Jahren als Arbeiter nicht be-icaftigen. Die Entlassung der bem vorstehenden Berbot zuwider beichäftigten Arbeiter fann polizeilich erzwungen werben.

§ 107. Berfonen unter 18 Jahren burjen, fo weit reiches gefestlich nicht ein Anderes zugelaffen ift, als Arbeiter nur bechaftigt werben, wenn fie mit einem Arbeitsbuche verfeben finb. Bei ber Annahme folder Arbeiter bat ber Arbeitgeber bas Arbeitebuch einzufordern. Er ift verpflichtet, baffelbe zu vermahren, auf amtliches Berlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Löfung bes Arbeitsverhaltniffes bem Arbeiter wieber auszuhandigen.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird bem Arbeiter burch die Boligeibehörbe besienigen Ortes, an welchem er guleht feinen bauernben Aufenthalt gehabt hat, toften und ftempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung tann nur auf Antrag bes Baters ober Bormunbes bes Arbeiters erfolgen. Bor ber Ausstellung ift nachgumeifen, bag ber Urb iter gum Befuche ber Boltefcule nicht mehr verpflichtet ift und glaubhaft ju machen, bag bisher ein

Arbeitebuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn bas Arbeitsbuch vollftanbig ausgefüllt ober nicht mehr brauchbar ober wenn es verloren gegangen ober vernichtet ift, fo wird an Stelle beffelben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt burch bie Bolizeibehorbe besjenigen Ortes, an welchem ber Inhaber bes Arbeitebuches gulest feinen bauernben Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte ober nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ift burch einen amtlichen Bermert zu ichliefen. Wirb bas neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen ober vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, fo ift bies barin an vermerten. Für die Ausstellung fann in biefem Galle eine Gebuhr bie gu 1 MRf. erhoben werben.

§ 110. Arbeiter über 18 Jahre tonnen jeber Beit Die Ans. ftellung eines Arbeitebuches beantragen. Die Musftellung erfolgt burch bie im § 108 bezeichnete Beborbe foftenfrei und ftempel frei. Die Austiellung ift, fofern ber Arbeiter innerhalb ber legten 6 Monate in einem Arbeiteverhaltniffe gestanben bat, gu verfagen, wenn berfelbe nicht glaubhaft macht, bag bies Berbaltniß rechtmäßig geloft worben ift. Ift ber Behorbe befannt, bag für ben Arbeiter bereits früher ein Arbeitsbuch ansgestellt war, so ihr bei der Ausstellung des neuen Arbeitsbuches nach Maßgabe des § 109 ju verfahren. Der Arbeitsbuches nach pflichtet, das Arbeitsbuch bem Arbeitgeber anszuhandigen und tann bas ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber gurudforbern.

§ 111. Das Arbeitsbuch (§§ 108, 110) muß ben Ramen bes Arbeiters, fowie Ort, Jahr und Tag feiner Beburt enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter bem Siegel und der Unterschrift ber Beborde. Bestere bat fiber bie von ihr ausgestellten Arbeite-

ber Behorde. Lestete gut noet die bon ibr ausgeneuten atvolle-bücher ein Berzeichniß zu suhren. Die Einrichtung ber Arbeits-bücher wird durch den Reichskanzler bestimmt. § 112. Bei dem Eintritte bes Arbeiters in das Arbeits-verhaltniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle bes Arbeitebuches bie Beit bes Gintrittes und Die Art ber Beicaftigung, am Ende bes Arbeiteterbaltniffes bie Beit bes Mus-

Arbeitebuches gunftig ober nachtheilig ju tenngeichnen bezwocht. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung ober bie Leiftungen bes Arbeitere und fonftige burch biefes Gefet nicht borgejebene Gintragungen ober Bermerte in ober an bem Arbeitsbuche find ungulaffig. Dagegen tonnen Arbeiter, welche ein Arbeits-buch besitzen, jederzeit die Ausstellung eines besonderen Beugniffes über ihre Guhrung und ihre Leiftungen verlangen. Auf Antrag bes Arbeiters bat bie Ortepolizeibeborbe bie Eintragung in bas

8 113. 3ft bas Arbeitebuch bei bem Arbeitgeber unbrauch bar geworben, verloren gegangen ober bernichtet, ober find von acht Tage befannt find. bem Arbeitgeber ungulaffige Eintragungen ober Bermerte in ober an bem Arbeitebuche gemacht, fo tann bie Ausstellung eines bulfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung bes Arbeiteverneuen Arbeitsbuches auf Roften bes Arbeitgebere beaufprucht haltniffes bie Arbeit ju verlaffen, ift bem fruberen Arbeitgeber werben. Ein Arbeitgeber, welcher bas Arbeitebuch feiner gefetslichen Berpflichtung juwider nicht rechtzeitig ausgehandigt ober bie voridriftsmäßigen Eintragungen gu machen unterlaffen ober ungulaffige Gintragungen ober Bermerte gemacht hat, ift bem Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich verlaffen bat. Arbeiter entschädigungspflichtig. Die Entschädigung ift, vorbe-haltlich ber Berpflichtung jum Erfat eines höheren Schabens für jeben Tag, für welchen ber Arbeiter burch bas Berichulden bes Arbeitgebers an bem Gebrauche eines ordnungsmäßigen Arbeits buches verhindert gewesen ift, auf einen Betrag zu bemeffen, melder bem einem Arbeiter feiner Art ortonblich gezahlten Lohne

§ 114. Die Bewerbetreibenden find verpflichtet, bie Lobne ihrer Arbeiter baar in Reichemabrung auszugablen, fie burfen benfelben feine Baaren freditiren. Dagegen tonnen ben Arbeitern Bohnung, Fenerung, Landnuhung, regelmäßige Befoftigung, Arzneien und arztliche Butfe, fowie Bertzeuge und Stoffe gu ben ihnen übertragenen Arbeiten unter Unrechnung bei ber Bobn

gablung verabfolgt werben.

§ 115. Arbeiter, beren Forberungen in einer bem § 114 aumiberlaufenben Beife berichtigt worden find, tonnen gu jeber Beit Bahlung nach Daggabe bes § 114 verlangen, ohne bag ihnen eine Einrebe aus dem an Bablungeftatt Gegebenen entgegengefest werben fann. Besteres fallt, fo weit es noch bei bem Empfanger porbanben ober diefer baraus bereichert ift, berjenigen Sulfstaffe gu, welcher ber Arbeiter angehort, in Ermangelung Diefe Brobezeit mehr als brei Monate betragen foll, ift nichtig einer folden einer anderen jum Besten der Arbeiter an bem Rach Ablauf der Probezeit fann der Lehrling vor Beendigung Orte bestehenden, von der Gemeindebehorde gu bestimmenden der verabredeten Lebrzeit entlaffen werden, wenn einer ber im Raffe und in beren Ermangelung ber Ortsarmentaffe gu.

§ 116. Berträge, welche bem § 114 guwiberlaufen, find nichtig. Daffelbe gilt von Berabredungen grifchen ben Gewerbetreibenden und ben von ihnen beichaftigten Arbeitern über die Entnahme ber Bedurfniffe der letteren aus gemiffen Bertaufeitellen, fowie überhaupt über die Berwendung bes Berdienftes

Familien (§ 114).

§ 117. Forberungen der Baaren, welche bem § 114 juwider freditirt worden find, tonnen von bem Glaubiger weber eingeflagt, noch burch Unrechnung oder fonft geltend gemacht werben, ohne Unterfcieb, ob fie zwifchen ben Betbeiligten unmittelbnr ent-

Forberungen ber in § 115 bezeichneten Raffe gu.

Berfonen unmittelbar ober mittelbar betheiligt ift. Unter ben er binnen 8 Tagen nach bem Austritt bes Lehrlings gefiellt ift. in 88 114-117 bezeichneten Arbeitern werben auch Diejenigen 3m Falle ber Beigerung tann Die Ortepolizeibeborbe ben Behr-Berjonen verftanden, welche für bestimmte Gewerbetreibenbe außerhalb ber Arbeiteftatten ber letteren mit ber Aufertigung 50 DR. ober Daft bie ju 5 Tagen über ibn verhangen.

gewerblicher Erzeugniffe beichaftigt finb.

\$ 119. Die Gewerbeunternehmer find verpflichtet, bei ber Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren, Die burch bas Alter berfelben gebotene besondere Rudficht auf Gefundheit und Sittlichkeit ju nehmen. Sie haben benjenigen Arbeitern, welche jum Befuche einer Fortbilbungefcule verpflichtet find, Die fur ben Bejuch erforderliche Beit zu gewähren. Gur Arbeiter unter 18 Jahren tann bie Berpflichtung jum Bejuch einer Fortbilbungefchule, fo weit die Berpflichtung nicht landesgefeplich befieht, burch Ortoftatut (§ 142) begrundet werben. Die Bemerbeunternehmer find endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen berauftellen und ju unterhalten, welche mit Rudficht auf die befon-Dere Beichaffenheit bes Gemerbebetriebes und ber Betriebsftatte gu thunlichfter Sicherheit ber Arbeiter gegen Wefahr für Leben und Befundheit nothwendig find.

2) Berhaltniffe ber Gefellen und Gehülfen.

§ 120. Befellen und Gehülfen find verpflichtet, ben Anordnungen ber Arbeitgeber in Beziehung auf bie ihnen übertragenen Arbeiten und, wenn biefe in ber Wohnung bes Arbeitgebers vor fich geben, in Begiebung auf die bauslichen Ginrichtungen Folge gu leiften; gu hauslichen Arbeiten find fie nicht verbunden,

Das Arbeiteverhaltniß zwifden ben Befellen ober Behülfen und ihren Arbeitgebern tann, wenn nicht ein Anderes verabrebet ift, burch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage

vorher ertfarte Auffündigung geloft werden.

§ 122. Bor Ablauf ber vertragemäßigen Beit und ohne Auffündigung tonnen Beiellen und Behülfen entlaffen werben: 1) Wenn fie bei Abichluß bes Arbeitsvertrages ben Arbeitgeber burch Borgeigung falicher ober gefälichter Beugniffe hintergangen eber ihn uber bas Besteben eines anderen, fie gleichzeitig berpflichtenben Arbeiteberbaltniffes in einen Gerthum verfest haben; 2) wenn fie eines Diebftuhle, einer Unterschlagung, eines Betruges, einer vorfaglichen und rechtemibrigen Sachbeichabigung ober eines lieberlichen Lebensmanbels fich ichnibig machen; 3) wenn fie bie Arbeit unbefugt verlaffen haben ober fonft ben nach bem Arbeitsvertrage ihnen obliegenben Berpflichtungen nachzufommen beharrlich verweigern; 4) wenn fie der Berwarnung ungeachtet mit Fener und Licht unvorsichtig umgeben; 5) wenn fie fich Thatlichkeiten ober grobe Beleibigungen gegen ben Arbeit geber ober feine Bertreter ober gegen bie Familienangeborigen bes Arbeitgebers ober feiner Bertreter gu Schulden tommen laffen; 6) wenn fie Familienangeborige bes Arbeitgebers ober feiner Bertreter ober Mitarbeiter ju Sandlungen verleiten, welche miber die Gefete ober guten Sitten verftoften; 7) wenn fie gur Fortsehung ber Arbeit unfahig ober mit einer abichredenden Rrantheit behaftet finb. In ben unter Ir. 1-6 gebachten Fallen ift bie Entlaffung nicht mehr zuläffig, wenn bie zu Grunde lie genden Thatsachen bem Arbeitgeber langer als 8 Tage bekannt find. Inwiefern in den unter Rr. 7 gedachten Fallen bem Entlaffenen ein Anipruch auf Entschädigung guftebe, ift nach bem Inhalt bes Bertrages und nach ben allgemeinen gesehlichen Bor-

bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie durfen hörigen zu Schulden kommen lassen; 3) wenn der Arbeitgeber dann gestattet werden, wenn der Betrieb in benselben für die nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des oder sein Bertreter oder beren Familienangehörige die Arbeiter Beit der Pausen völlig eingestellt wird. An Sonn- und Jest dagen durfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. ober ihre Familienangeborigen gu Sanblungen verleiten, milde wider bie Gefebe ober bie guten Sitten laufen; 4) wenn ber Arbeitgeber ben ichulbigen Lohn nicht in ber bedungenen Beife auszahlt, bei Studiohn nicht für ihre ausreichenbe Beichaftigung forgt, ober wenn er fich widerrechtlicher Uebervortbeilungen gegen fie ichulbig macht; 5) wenn bei Fortfebung ber Arbeit bas Leben ober die Gefundheit ber Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgefett fein wurde, welche bei Eingehung bes Arbeitsvertrages burt, fowie bie Religion bes Rinbes, ben Namen, Stand und Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß nicht zu erkennen war. In den unter Rr. 2 und 3 gedachten letten Bohnort des Baters oder Bormundes und außerdem bie toften und stempelfrei zu beglaubigen. Fällen ift der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zuläsig, wenn zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpslicht (§ 133) getroffenen Die zu Grunde liegenden Thatfachen bem Arbeiter langer als

§ 124. Gin Arbeitgeber, welcher einen Befellen ober Befür ben baburch entftebenben Schaben mit verhaftet. In gleicher Beife haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gefellen ober Bebulfen annimmt ober behalt, von bem er weiß, bag berfelbe bie

3) Lehrlingsverhältniffe,

§ 125. Der Lehrherr ift verpflichtet, ben Behrling mit ben in feinem Betriebe vorfommenden Arbeiten bes Gewerbes in ber burch ben Bwed ber Musbildung gebotenen Reihenfolge und Ausbehnung befannt zu machen. Er nuß entweder felbit ober burch einen geeigneten, ausbrudlich dagu bestimmten Arbeiter Die Musbilbung bes Lehrlinge leiten. Er barf bem Lehrling bie gu feiner Ausbildung erforderliche Beit und Gelegenheit durch Bermendung ju anderen Dienftleiftungen nicht entziehen. Er bat ben Bebrling gur Arbeitfamteit und zu guten Gitten anguhalten und bor Musichweifungen gu bewahren.

§ 126. Der Lebrling ift ber vaterlichen Bucht bes Bebrberen unterworfen. Demjenigen Arbeiter gegenüber, welcher an Stelle bee Behrheren feine Ansbilbung gu leiten bat, ift er gur

Folgfamteit verpflichtet.

§ 127. Das Lehrverhaltniß tann, wenn in bemfelben eine langere Frift nicht bestimmt ift, mabrend ber erften vier Bochen nach Beginn ber Lehrzeit von bem Lehrherrn ober Lehrling burch einseitigen Rudtritt aufgeloft werben. Gine Bereinbarung, wonach Diefe Brobegeit mehr ale brei Monate betragen foll, ift nichtig § 122 porgofebenen Galle auf ibn Anwendung findet. Bon Seiten bes Lehrlinge fann bas Lehrverhaltnig nach Ablauf ber Probezeit aufgeloft werben: 1) wenn einer ber im § 123 unter Rr. 3 und 4 vorgeschenen Galle vorliegt; 2) wenn ber Bebrberr feine gesehlichen Berpflichtungen gegen ben Lehrling in einer Die Befundheit, Die Sittlichfeit oder Die Musbildung bes Behr berfelben zu einem anderen Bwed als jur Betheifigung an Gin- lings gefährbenben Bije vernachläfigt, ober bas Recht ber richtungen zur Berbefferung ber Lage ber Arbeiter ober ihrer vaterlichen Bucht migbraucht, ober zur Erfallung ber ibm vertragemäßig obliegenben Berpflichtungen unfabig wirb. Durch jugungen muffen ichriftlich erlaffen werben. ben Tob bes Behrheren oder Lehrlings wird der Behrvertrag aufgehoben.

Berläßt ber Lehrling in einem durch biefes Gefeb § 128. nicht vorgesehenen Falle ohne Buftimmung bes Bebrheren bie ftanden ober mittelbar erworben find. Dagegen fallen bergleichen Lehre, fo fann Besterer ben Antpruch auf Rudfehr bes Behrlings nue geltend machen, wenn ber Lehrvertrag ichriftlich geichloffen § 118. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 114 bis in. Die Ortspolizeibehörde fann in diesem Falle auf Antrag bes Lebrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu auftragte, Geschäftsführer, Ausseherr, sowie andere verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten nicht für aufgelöst erstärt ift. Der Antrag ift nur zulässig, wenn Bersonen unmittelbar aber mittelbar betheiligt ist. Unter der er hinnen & Togen nach dem Austral des Lehrligas geschliedes ling swangemeife gurudführen laffen, ober Gelbftrafe bie gu

§ 129. Birb bon bem Bater ober Bormunde fur ben Bebrling ober, fofern ber Lettere großiabrig ift, von ibm felbit bem Behrheren Die ichriftliche Erflarung abgegeben, baß ber Lehrling ju einem anderen Berufe übergeben werbe, jo gilt bas Bebroer baltniß, wenn ber Lehrling nicht fruber entlaffen wird, nach Ablauf von vier Bochen als aufgeloft. Den Grund ber Inflojung hat ber Behrherr in bem Arbeitebuch zu bermerten. Binnen jeche Monaten nach ber Auflojung barf ber Lehrling in bemielben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Buftimmung des früheren Behrherrn nicht beschäftigt merben.

§ 130. Erreicht bas Lehrverhaltniß por Ablauf ber verabredeten Lehrzeit fein Ende, jo fann von dem Lehrherrn ober von bem Behrling ein Unipruch auf Entichabigung nur geltenb gemacht werben, wenn ber Lehrvertrag ichriftlich geichloffen tit. In ben Gallen bes § 127, Abjan 1 und 4 und § 129 fann ber Unfpruch nur geltend gemacht werben, wenn biefes in dem Bebrvertrag unter Sestiebung ber Art und Dobe ber Entichabigung vereinbart ift. Der Anipruch auf Entichabigung erlijcht, wenn er nicht innerhalb vier Bochen nach Auflöjung bes Lehrverhaltniffes im Bege ber Rlage ober Einrede geltend gemacht ift.

§ 131. Bit von bem Lehrherrn bas Lehrverhaltung aufgelöft worden, weil ber Lehrling Die Lehre unbefugt verlaffen bat, fo ift die von bem Lehrheren beaufpruchte Entichadigung, wenn in bem Behrvertrag ein Unberes nicht ausbedungen ift, auf einen Betrag festzuseigen, welcher für jeden auf ben Tag bes Bertrage bruches folgenden Tag ber Lebrzeit, hochstens aber für 3 Monate. bruches folgenden Tag der Lebrzeit, hochstens aber für 3 Monate, Dit Geldstrafe bis ju 360 Mt. und im Unvermögenesalle mis ber halfte des in dem Gewerbe bes Lehrherrn den Gesellen oder haft wird bestraft; 3) an Stelle des ersten Sabes des § 148: Wehntfen ortsublich gegabiten Lohnes gleichtommt. Bablung ber Entichabigung find mit verhaftet ber Bater bes Saft bis gu 4 Bochen wird bestraft; 4) an Stelle ber Rr. Lehrlings, fowie berjenige Arbeitgeber, welcher ben Lehrling jum und 10 bes § 148: wer die gefenlichen Bflichten gegen die ibm Berlaffen ber Lehre verleitet, ober welcher ihn in Arbeit ge- anvertrauten Lehrlinge verleht, 10. wer ber Aufforderung bei nommen bat, obwohl er mußte, daß der Lehrling die Lehre un- Beborben ungeachtet ber Bestimmung bes § 119 juwiberhandelt. befugt verlaffen hatte.

4) Berhaltniffe ber Gabritarbeiter.

§§ 120-124 ober, wenn die Gabrifarbeiter ale Lehrlinge augujeben find, die Bestimmungen ber §§ 125-131 Unwendung.

beichäftigt werben. Bor vollendetem 14. Lebensjahre burfen Rinder in Jabrifen nur bann beschäftigt werben, wenn fie in beiter in Beschäftigung nimmt ober bebalt, 2) wer den Bestimber Bolfoschule ober in einer von ber Schulaufsichtsbehorbe ge- mungen biefes Welebes in Ansehung ber Arbeitsbucher und Ar ber Bolfeichule ober in einer bon ber Schulauffichtebehorde genehmigten Schnle und nach einem von ihr genehmigten Behrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 18 Stunden Ramen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchdar macht oder vor wöchentlich genießen. Die Beschäftigung darf, wenn sie täglich nichtet; 8) an Stelle des § 154: Die Bestimmungen der §§ 106 statisfiadet, die Dauer von 10 Stunden des Tages nicht über- bis 131 sinden auf Gehilfen und Lehrtinge in Apothefen und ichreiten. Junge Beute zwischen 14 und 16 Jahren burfen in Sanbelogeichaften teine Unwendung. Die Bestimmungen ber \$5 Sabeifen nicht langer ale 10 Stunden taglich beichaftigt werben.

nicht vor 51/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 81/2 Uhr Abends dauern. Zwischen ben Arbeitsftunden muffen an jedem entsprechende Anwendung. In gleicher Beise finden Anwendung Arbeitstage regelmäßige Bausen gewährt werden. Die Bausen bie Bestimmungen ber §§ 114—118 und 183—139 auf die Be-§ 123. Bor Ablauf ber vertragsmäßigen Beit und ohne halbe Stunde, für die übrigen jugenblichen Arbeiter Beitags unterirbisch betriebenen Bruchen ober Gruben. Arbeiterinnen bar Auffündigung fonnen Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlaffen: eine Stunde, sowie Bormittags und Rachmittags je eine halbe fen in Anlagen biefer Art nicht unter Tage beschäftigt werbeit. 1) wenn fie zur Fortsetung ber Arbeit unfabig werben; 2) wenn Stunde minbestens betragen. Babrend ber Laufen barf ben ber Arbeitgeber ober sein Bertreter fich Thatlichteiten ober grobe jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in bem Fabritbetriebe Beleidigungen gegen bie Arbeiter ober gegen ihre Familienange- überhaupt nicht und ber Aufenthalt in ben Arbeitsraumen nur

§ 135. Die Beichaftigung eines Rindes in Jabriten ift nicht gestattet, wenn bem Arbeitgeber nicht gubor für baffelbe eine Arbeitstarte eingebandigt ift. Eines Arbeitsbuches bebarf es baneben nicht. Die Arbeitstarten werden auf Antrag bes Baters ober Bormunbes burch die Ortspoligeibehorbe toften- und ftempelfrei ausgestellt. Sie haben ben Ramen, Tag und Jahr ber Bejur Erfüllung ber gefehlichen Schulpflicht (§ 133) getroffenen Ginrichtungen anjugeben. Der Arbeitgeber bat bie Arbeitotarte ju verwahren, auf amtliches Berlangen jebergeit vorzulegen und am Enbe bes Arbeiteverhaltniffes bem Bater ober Bormund wieder auszuhandigen.

§ 136. Sollen jugendliche Arbeiter in Gabriten beicaftigt werben, jo bat ber Arbeitgeber por bem Beginn ber Beichafti gung ber Ortspolizeibehorbe eine ichriftliche Mageige gu machen In der Ungeige find Die Fabrit, Die Bochentage, an welchen Die Beichaftigung ftattfinden foll, Beginn und Ende ber Arbeits geit und ber Baufen, jowie die Art ber Beichaftigung angugeben. Eine Menberung hierin barf nicht erfolgen, bevor eine entipre denbe weitere Angeige ber Beborbe gemacht ift. In jeder Fa brit hat ber Arbeitgeber bafür zu forgen, bag in ben Gabrif-raumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werben, an einer in die Angen fallenden Stelle ein Bergeichniß ber jugend lichen Arbeiter unter Angabe ibrer Arbeitstage, fowie bes Be ginnes und Endes ihrer Arbeit-geit und der Baufen ausgebangt ift. Ebenjo bat er bafür gu forgen, bag in den begeichniten tralbeborbe ju bestimmenben Fuffung und in beutlicher Schrift einen Muszug aus ben Bestimmungen über Die Beichaftigung

jugenblicher Arbeiter enthält.

§ 137. Benn Raturereigniffe ober Ungludefalle ben regelmagigen Betrieb einer Sabrit unterbrochen haben fo fonnen Ausnahmen von ben in den §§ 133, 134 vorgeschenen Be ichrantungen auf die Dauer von vier Wochen burch die hober Bermaltungebehörde, auf langere Beit burch den Reichstanglit nachgelassen worden. In bringenden Fallen tann bie Oris polizeibehörde, jedoch höchstens auf die Daner von vierzeht Tagen, folche Ausnahmen gestatten. Wenn die Ratur des Betriebes oder Rudsichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriles es erwünscht ericheinen laffen, bag bie Arbeitegeit ber jugend lichen Arbeiter in einer anderen als ber burch § 134 vorgt febenen Beife geregelt wird, fo tann auf befonderen Untraf eine anbermeite Regelung binfichtlich ber Baufen burch bie bober Bermaltungsbehörde, im übrigen burch ben Reichstangler genatte werden. Jedoch barf in folden Gallen die Arbeitegent Die Danet von feche Stunden nicht überichreiten, wenn gwijden ben Ar beitojtunden nicht eine mindeftene einftundige Baufe gewährt wird. Die auf Grund porftebender Bestimmungen gu treffenden Ber

§ 138. Durch Beiching bes Bundesrathe fann die Bermen bung jugenblicher Arbeiter fur gemiffe Fabritationszweige, welch mit besonderen Gefahren für Weiundheit oder Gittlichfeit ver bunden find, von bejonderen Bedingungen abhangig gemacht mer ben. Durch Beichluß bes Bundesrathe tonnen fur Gabriten welche mit ununterbrochenem Gener betrieben werben, ober welch fonft burch die Art des Betriedes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen find, sowie für folde Fabriten, beren Be trieb eine Eintheilung in regelmaßige Arbeitereichten von gleiche Daner nicht gestattet ober feiner Ratur nach auf bestimmte Jahres getten beschrantt ift, Ausnahmen von den in den §§ 138 134 porgesehenen Beschränkungen nachgelaffen werden. Jedoch barf in folden Gallen Die Arbeitsgeit fur Rinber Die Dauer vo 36 Stunden und fur junge Leute Die Dauer von 60 Stunde wöchentlich nicht überichreiten. Die durch Beichluß des Bunde rathe getroffenen Bestimmungen find bem nachtfolgenden Reich tage porgulegen. Sie find außer Rraft gu jegen, wenn of Reichstag bies verlangt.

§ 139. Bo die Aufficht über die Ausführung der Bestimmungen ber §§ 133-138 eigenen Beamten übertragen ift, stehe benfelben bei Angubung biefer Aufficht alle amtlichen Bejugniff ber Ortspoligeibehorden, inebefondere bas Recht gur jebergeitigen Revision ber Fabriten gu. Die auf Grund der Bestimmunges ber SS 135-138 auszuführenden amtlichen Revigionen muffet die Arbeitgeber gu jeber Beit, namentlich auch in ber Racht

mabrend die Gabriten im Betriebe find, gestatten. Artifel 2. An Stelle ber nachstebend begeichneten Borichrif ten der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen 1) an Stelle bes § 146: Dit Gelbstrafe bis ju 2000 Mt. ode mit Gefängnifftrafe bie ju jeche Monaten werden bestraft: 1) Bo werbetreibende, welche bei ber Bablung bes Lohnes ober bei bem Bertaufe von Baaren an bie Arbeiter bem § 114 jumiberham bein. 2) Gewerdetreibende, welche ben § 133, 154 ober bet auf Grund der §§ 137, 138 getroffenen Berfügungen jumiber jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben. Die Geloftrase fließen der im § 115 bezeichneten Kaffe zu. Jede Berurtheilung ift auf Roften bes Schuldigen bffentlich befannt gu machen. Du Art ber Befanntmachung, fowie bie Frift gu berjelben ift in best Uribeil gu bestimmen; 2) an Stelle bes erften Sapes bes § 147: Dit Gelbitrafe bis gu 150 DRf. und im Unvermogensfaule mit 5) an Stelle bee erften Sabes bes § 149: Mit Belbftrafe bil gu 30 IR. und im Unvermogensfalle mit haft bis gu 8 Tages wird bestraft; 6) an Stelle ber Rr. 7 bes § 149: 7. wer of § 132. Auf Fabrifarbeiter finden bie Bestimmungen ber unterläßt, den burch §§ 136 und 139 fur ibn begründeten Ber pflichtungen nachzutommen; 7) an Stelle bes § 150: Dit Gelb ftrafe bis ju 20 Mt. und im Unvermogensfalle mit Saft bis 30 § 133. Rinder unter 12 Jahren burfen in Gabriten nicht 3 Tagen fur jeben Gall ber Berlegung bes Wejetes wird bestraft 1) wer den Bestimmungen ber §§ 106-113 gumiber einen Mr beitetarten gumiberhandelt, 3) wer vorfahlich ein auf feines 133-139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werffiattell § 134. Die Arbeitsftunden ber jugendlichen Arbeiter burfen in beren Betrieb eine regelmäßige Bennhung von Dampftraft ftattfindet, fowie in Suttenwerten, in Baubofen und Werftes muffen für Rinber, welche in taglider Beichaftigung fteben, eine fiber und Arbeiter von Bergwerten, Aufbereitungsanftalten und

Drud und Berlag ber Genoffen dafiebuchbruderei in Leipaig-

Art. 3. Diefes Bejet tritt mit bem 1. 3an. 1879 in Rraf-